

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1910**

161 (15.6.1910) Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen  
Ständeversammlung Nr. 112. Zweite Kammer. 95. öffentliche Sitzung

# Ämtliche Berichte

über die

## Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung.

N. 112.

Karlsruhe, den 15. Juni

1910.

### ==== Zweite Kammer. ====

#### 95. öffentliche Sitzung

am Dienstag den 14. Juni 1910.

#### Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

Fortsetzung der Beratung über

a) den Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung betr. (Drucksache Nr. 58), und damit in Verbindung:

b) den Antrag der Abgg. Dr. Zehnter und Genossen, die Beseitigung der Härten der gesetzwidrigen Einschätzung von Grundstücken betr. (Drucksache Nr. 29),

c) die zu dem Gesetzentwurf eingelaufenen Petitionen — Drucksache Nr. 58 a, 58 b, 58 c —; Berichterstatter: Abgg. Dr. Koch, Kopf und Dr. Franke (Stellv. Kolb).

Am Regierungstisch: Minister des Innern  
Wirkl. Geheimrat Freiherr von und zu Pöhlmann  
Ministerialrat Kamm.

Präsident Rohrhurst eröffnet gegen 1/210 Uhr  
die Sitzung.

Die eingegangene Petition des Landstraßenwarts a. D.  
Fridolin Wieland in Fridingen um Aufbesserung seines  
Ruhegehalts, übergeben vom Abg. Weißhaupt-Pfullen-  
dorf, wird der Petitionskommission überwiesen.

Es ist ferner zugegangen ein Schreiben des Ministers  
des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegen-  
heiten mit dem Gesetzentwurf, die Verlegung der Landes-  
grenze zwischen der badischen Gemarkung Nedar-  
bischofsheim und der hessischen Gemarkung Selmhof be-  
treffend, nebst Allerhöchstem Kommissorium.

Dieser Gesetzentwurf sowie der der Ersten Kammer  
vorgelegte Entwurf eines Ergänzungsgesetzes zum Orts-  
strafengesetz wird der Kommission für Justiz und Ver-  
waltung überwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung, Fort-  
setzung der Einzelberatung, eingetreten.

Zunächst werden folgende Anträge der Abgg.  
Kopf (Zentr.) und Genossen bekanntgegeben:

Die Unterzeichneten beantragen, die Zweite Kammer  
wolle beschließen:

1. Artikel VI § 5 erhält folgende Fassung:

§ 93 Absatz 2 der Gemeinde- und der Städteordnung  
wird dahin geändert:

„Durch Gemeindebeschluss mit Staatsgenehmigung  
kann auf die Dauer von jeweils 5 Jahren bestimmt wer-  
den, daß von den Steuerverten des Liegenschaftsber-  
mögens ein Abzug der auf die Liegenschaften einge-  
tragenen Hypothekenschulden bis zu 50 Proz., jedoch nicht  
über die Hälfte des Schätzungswertes, eingeführt wird,  
oder daß die Einkommensteuerbeträge nur mit dem fünf-  
fachen oder erhöht bis zum achtfachen ihres Betrages in  
Berechnung zu kommen haben.“

2. Für den Fall der Ablehnung dieses Antrags bean-  
tragen wir:

§ 93 Absatz 2 der Gemeinde- und der Städteordnung  
wird dahin geändert:

„Durch Gemeindebeschluss mit Staatsgenehmigung  
kann auf die Dauer von jeweils 5 Jahren bestimmt wer-  
den, daß die Steuerverte der unbebauten Liegenschaften  
oder sowohl der bebauten als der unbebauten Liegen-  
schaften nur mit drei Vierteln, oder daß die Einkom-“

mensteuerbeträge nur mit dem fünffachen oder erhöht bis zum achtfachen ihres Betrages in Berechnung zu kommen haben."

Zu Artikel III § 1 Ziffer 1 Absatz 1 des Entwurfs in Fassung der Kommissionsbeschlüsse liegen die Anträge der Abgg. Dr. Seimburger und Gen. Druckfache Nr. 58b VI (Amtl. Berichte S. 2108), der Abgg. Schmid-Singen und Gen. Druckfache Nr. 58 b I (Amtl. Berichte S. 2096 Ziffer V) sowie der Abgg. Sühfink Druckfache Nr. 58 b II (Amtl. Berichte S. 2096 Ziffer II 3.) vor.

Zur Begründung der Anträge erhalten das Wort

Abg. Dr. Vogel-Mastatt (fortschr. Vp.): Unser Antrag bezweckt die Rückkehr zu dem Rechtszustande, wie er im Jahre 1870 bei der ersten fortschrittlichen Reform unseres Gemeinewahlrechts eingeführt worden ist. Ich habe in der Generaldebatte schon ausgeführt, daß im Jahre 1870 die Kammer den Antrag auf direkte Wahl des Bürgermeisters für so wichtig gehalten hat, daß sie, nachdem die Erste Kammer weder die direkte Wahl noch den Wegfall der Klasseneinteilung bei der Bürgerauswahlschlußwahl zugestehen wollte, zu einem Kompromiß sich herbeiließ, als die Erste Kammer bereit war, die direkte Wahl des Bürgermeisters zuzulassen. Ich habe auch ausgeführt, daß heute die Verhältnisse sich vielleicht umgekehrt haben, daß als wichtigerer Teil des damaligen Antrages der Wegfall der Klasseneinteilung in Betracht käme und nicht mehr die direkte Wahl des Bürgermeisters. Trotzdem glaube ich, daß die Gemeinden, die die Bürgermeister nicht direkt wählen, von der Einführung der direkten Wahl einen wesentlichen Vorteil hätten, den Vorteil nämlich, daß bei der Auswahl des Mannes, der für das Schicksal der Gemeinde in erster Linie einflußreich und bestimmend ist, persönliche Rücksichten, die in dem Wahlkörper des Bürgerausschusses immer eine große Rolle spielen werden, in den Hintergrund treten und die Rücksichten auf die persönliche Vereingenschaftung des Kandidaten ausschlaggebend wirken. Ich gebe aber zu, daß besonders da, wo sich in den Gemeinden, um die es sich handelt, die Entwicklung sichtlich zum Berufsbürgermeistertum vollzieht, die direkte Wahl des Bürgermeisters schon deshalb nicht mehr so wichtig ist, weil, wenn nicht ganz besondere Ausnahmefälle eintreten und nicht ganz besondere Ausnahmeverhältnisse herrschen, ein einmal gewählter Bürgermeister, der sich bewährt hat, in der Regel und namentlich dann wiedergewählt wird, wenn er mit einem Anstellungsvertrag und Ruhegehaltszusicherung gewählt ist.

Der wichtigere Teil unseres Antrags ist für mich derjenige Teil, den der Herr Minister im Jahre 1908, als noch sämtliche Parteien des Hauses sich auf diesen Wunsch vereinigten, bei Besprechung eines entsprechenden Antrags hier im Hause als „erwägenswert“ bezeichnet hat, der Antrag auf Einführung der direkten Wahl der Gemeinderäte mittels der Verhältniswahl. Bis jetzt wählt der Bürgerausschuß die Gemeinderäte, und bei dieser Gestaltung der Wahl ist der Gemeinderat tatsächlich mehr oder weniger nichts anderes als ein Vollzugsausschuß des Bürgerausschusses. Das halte ich nicht für richtig. Der Schwerpunkt der Gemeinbetätigkeit, der Schwerpunkt derjenigen Tätigkeit, die für die Entwicklung der Gemeinde und für eine gerechte Handhabung des Gesetzes in der Gemeinde zu sorgen hat, liegt im

Gemeinderat, und der Gemeinderat sollte deshalb in ständiger und unmittelbarer Fühlung mit der Bürgerschaft bleiben. Vor allem sollte er aber auch unmittelbar aus der Bürgerschaft hervorgehen, weil dann bei der Wahl alle diejenigen Rücksichten ausgeschaltet werden, die sich eben bei einem so engen Wahlkörper, wie es der Bürgerausschuß ist, viel mehr fühlbar machen, als das für die geeignete Auswahl der Kandidaten wünschenswert ist. Die Erfahrung lehrt, daß im Bürgerausschuß alle möglichen Rücksichten persönlicher Natur ausschlaggebend sind, daß auch die Kontrolle der Abstimmung eine viel leichtere ist — sie wird tatsächlich geübt —, und daß der persönliche Einfluß der Wähler auf die Kandidaten ein ganz unerwünschter ist. Wenn dann die Gemeinderäte aus diesem engen Wahlkörper heraus gewählt sind, dann entsteht das Gefühl der Dankbarkeit gegenüber den Wählern — das kann man ruhig sagen —, die Meinung, aus Erkenntlichkeit für die Übertragung des Amtes müsse man den Wählern Konzessionen machen; und diese Ansichten vertragen sich mit den Gemeindefürsorgeinteressen nicht. Es kommt aber vor allem in Betracht, daß auf diesem Wege häufig Leute in den Gemeinderat kommen, die bei der Führung ihres Amtes weniger das Interesse und das Wohl der Gemeinde als ihr eigenes egoistisches Interesse im Auge haben, und die Verfolgung dieses eigenen egoistischen Interesses wird ihnen hier eben erleichtert, weil sie durch die im Ausschusse zusammengeschulte Wählerschaft unterstützt werden. So sind die Verhältnisse wenigstens heute; wenn wir für den Bürgerausschuß einmal Verhältniswahlen haben werden, wird es vielleicht anders kommen.

Man hat nun eingewendet, es sei ein Schönheitsfehler des Gesetzes, wenn man den Bürgerausschuß aus Klassenwahl, den Gemeinderat aber aus direkter Wahl ohne Klassen hervorgehen lasse; und man hat weiter eingewendet, weil nun einmal der Gemeinderat das Vollzugsorgan und der Bürgerausschuß das kontrollierende Organ sei, so sei es ganz logisch, daß der Gemeinderat aus diesem Bürgerausschuß heraus zu wählen sei. Ich kann diese Einwendungen nicht gelten lassen. Der Gemeinderat hat die Aufgabe, allen Interessen der Gemeinde nachzugehen; er ist es, der zuerst zu beurteilen hat, ob eine Sache für eine Gemeinde nützlich und verfolgbar ist oder nicht. Er muß also so zusammengesetzt sein, daß er seine Entschlüsse unter Zurückstellung aller persönlichen Interessen treffen kann, und das ist, wie ich glaube und wie mich die Erfahrung gelehrt hat, nur möglich, wenn bei der Auswahl der Gemeinderäte alle persönlichen Rücksichten in den Hintergrund gedrängt werden. Das ist aber, wie die Erfahrung des Tages lehrt, nicht der Fall, wenn man den Gemeinderat aus einem so engen Wahlkörper, wie ihn der Bürgerausschuß darstellt, hervorgehen läßt.

Wir haben den Antrag auf direkte Wahl des Gemeinderats nicht, wie das der nationalliberale Antrag vorsieht, auf die Gemeinden bis zu 4000 Einwohnern beschränkt. Wir glauben, daß die wenigen Stadtgemeinden, die noch für die direkte Wahl in Betracht kämen, in der Zusammensetzung ihrer Wählerschaft mindestens ebenso reif sind als die ländlichen Gemeinden, welchen das Recht der direkten Wahl der Gemeinderäte schon zusteht; wir glauben auch, es werde sich in diesen Gemeinden, wenn darin ein kräftiges Leben pulsiert und in den Gemeinderäten sich ein unabhängiges Leben regt, der Fortschritt der Entwicklung leichter vollziehen als heute, wo — zwar nicht überall, aber vielfach — die

Gemeinden mehr unter dem Einfluß von Privatinteressen der Mitglieder der Gemeinderäte stehen als unter dem Einfluß von Leuten, die gar nichts anderes wünschen als die Entwicklung ihrer Gemeinde.

Das sind die Gründe, welche uns veranlassen, zu wünschen, daß der Gemeinderat aus direkter Wahl eines möglichst weiten Kreises herbeigehe. Wir glauben, daß dieser Wunsch nicht nur, wie das die Groß-Regierung seinerzeit ausgesprochen hat, „erwägenswert“ ist, sondern daß er, wenn er erfüllt wird, auch für die Entwicklung unserer Gemeinden segensreich wirkt (Beifall bei der fortschrittlichen Volkspartei).

Abg. Schmid-Singen (natl.): Als man im Jahre 1870 die direkte Wahl der Bürgermeister wieder einführt, da ging wohl ein Gefühl der Befriedigung durch das ganze Land, und es hat dann dieser Zustand auf dem Lande 20 Jahre angehalten, und man hatte keine Ursache, an dem Gesetze etwas zu ändern. Erst im Jahre 1890 hat man es infolge der wenigstens teilweisen Umwandlung der Bürgergemeinde in die Einwohnergemeinde für notwendig erachtet, die Wahl der Bürgermeister in der Weise zu regeln, daß der Bürgerausschuß den Bürgermeister wählen soll. Das erregte eine außerordentlich große Unzufriedenheit unter den Wählern. Ich war damals noch sehr jung, ich weiß aber genau, welche Unzufriedenheit in den betreffenden Gemeinden geherrscht hat; die Leute haben gesagt, man hat uns des schönsten Rechtes des Bürgers beraubt, man hat uns das Wahlrecht zur Wahl des Bürgermeisters genommen, und so ist man denn sehr bald schon im Jahre 1896 dazu übergegangen, dieses schönste Bürgerrecht wenigstens einem Teil der Gemeinden wieder zu geben. Man ist aber damals nicht weit genug gegangen, und schon recht bald nachher, im Jahre 1902, hat man den Kreis der Gemeinden mit direkter Bürgermeisterwahl etwas erweitert. Nachdem im Jahre 1896 die Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern das Recht erhalten hatten, den Bürgermeister selbst zu wählen, ist man im Jahre 1902 damit bis zu 2000 Einwohnern gegangen. Wenn wir also nun nach Umlauf von abermals 6 Jahren verlangen, daß die Einwohnerzahl, welche die obere Grenze für das Recht der direkten Wahl des Bürgermeisters bildet, von 2000 auf 4000 hinaufgesetzt wird, daß also die Gemeinden bis zu 4000 Einwohnern den Bürgermeister direkt wählen dürfen, so entspricht das wohl nur dem Zuge der Zeit; man darf wohl mit Recht sagen, daß die Leute heute allgemein politisch reifer geworden sind.

Die Bürgermeister, die direkt gewählt sind, werden ganz anders dastehen, als wenn sie von einer beschränkten Körperschaft gewählt sind (Steuerkeit im Zentrum), in der alle möglichen Einflüsse zur Geltung kommen. Ich möchte die Sache nicht so aufgefaßt haben, wie Sie, meine Herren (zum Zentrum), sie auffassen, sondern ich meine selbstverständlich eine Körperschaft, die eben nur aus einer beschränkten Anzahl von Leuten besteht.

Ich muß den Vorwurf, den uns der Herr Abg. Kopf gemacht hat, als wenn wir durch diesen Antrag das Gesetz zu Fall bringen wollten, ganz energisch zurückweisen. Dieser Antrag entspricht einer programmatischen Forderung unserer Partei, und diese Forderung ist nicht neu; der Herr Abg. Kopf — er interessiert sich ja sehr viel für die Programmpunkte unserer Partei — sollte das sehr gut wissen. Sein Vorwurf ist deshalb voll-

ständig ungerechtfertigt. Meine Freunde und ich waren von Anfang an bestrebt, das Gesetz zu einem günstigen Abschluß zu bringen, und wir können nicht einsehen, weshalb das Gesetz durch diesen Antrag in irgend einer Weise gefährdet werden könnte. Wir fordern, daß das Recht der wahlberechtigten Einwohner in den Gemeinden bis zu 4000 Einwohnern in der Weise gewahrt werde, wie wir vorgeschlagen haben.

Abg. Süßkind (Soz.): Ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Abg. Schmid-Singen, die auch für unseren Antrag sprechen, an und verzichte im übrigen auf das Wort (Beifall).

In der Beratung ergreift zunächst das Wort

Minister des Innern **Herr von und zu Bodman**: Ich muß Sie bitten, die gestellten Anträge abzulehnen. Ich habe bereits in der Generaldebatte mündlich gesagt, daß der Vorschlag einer Ausdehnung der direkten Wahl der Bürgermeister für die Regierung durchaus unannehmbar ist. Ich habe auch im Jahre 1908, als ich die Grundzüge der Ihnen später vorzulegenden Gemeinde- und Städteordnung hier entwickelte, ausdrücklich hervorgehoben, daß ich dem Antrag auf größere oder geringere Ausdehnung der direkten Wahl der Bürgermeister, der von allen Seiten gestellt und angenommen war, nicht zustimmen könne. Ich habe damals eingehend die Gründe entwickelt, und ich darf kurz den Inhalt jener Ausführungen wiederholen. Ich habe erstens die Frage gestellt, ob denn ein Bedürfnis für die Ausdehnung der direkten Wahl der Bürgermeister vorliege. Unsere Gemeinden erfreuen sich, wie allseits anerkannt wird, einer schönen Blüte; unsere Bürgermeister sind durchweg ihrer Aufgabe gewachsen. Es ist also kein Bedürfnis, daß durch einen anderen Wahlmodus ein anderes Material an Bürgermeistern an die Spitze der Gemeinden gestellt wird. Die Aufgabe der Bürgermeister wird von Tag zu Tag schwieriger. Immer mehr Gemeinden gehen deshalb zum Berufsürgermeister über. Deshalb ist auch die Auswahl unter den Persönlichkeiten, die sich für diese schwere Aufgabe eignen, eine immer schwieriger. Sie bedarf einer gründlichen Vorbereitung und Prüfung. Diese gründliche Vorbereitung und Prüfung kann aber in dem kleineren Kollegium des Bürgerausschusses besser stattfinden als in der großen Masse der Wählerschaft. Der Bürgerausschuß wird, wenn er aus der Verhältniswahl hervorgeht, noch größere Garantien, wie wenigstens meine Überzeugung ist, für eine sorgfältige Auswahl der Persönlichkeiten bieten, und er wird vor allem auch die Garantie bieten, daß nicht, wie es nach den Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Vogel bisher geschehen sein soll, persönliche und unberechtigte Rücksichten für die Wahl des Bürgermeisters den Ausschlag geben, sondern daß sachliche Gesichtspunkte maßgebend sind. Ich meine, man sollte, wenn man überhaupt der Ansicht ist, daß die direkte Wahl der Bürgermeister in größerem Maße stattfinden soll, sie doch nicht gerade in dem jetzigen Zeitpunkt verlangen, wo man die Verhältniswahl einzuführen beschließt, wo man durch die Sechsfelung für die Wahl zum Bürgerausschuß eine weitgehende Verschiebung der Wahlverhältnisse vornimmt, sondern man sollte, wenn man auf diesem Standpunkt steht, mindestens abwarten, wie diese Änderungen wirken, wie sie sich bewähren insbesondere auch in bezug auf die Frage der Auswahl der Bürgermeister.

Ich habe aber im Jahre 1908 auch auf die Erfahrungen hingewiesen, die man früher mit der direkten Wahl der Bürgermeister gemacht hat, und auf die Erfahrungen, die man gemacht hat, als man die direkte Wahl von den Gemeinden von 1000 Einwohnern auf die Gemeinden von 2000 Einwohnern ausgedehnt hat. Ich habe hier ausgeführt, daß nach den Erhebungen, die sich auf das ganze Land erstreckt haben, die Mißstände, die man früher bei der direkten Wahl der Bürgermeister beklagt hat, auch neuerdings nach der Ausdehnung auf die Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern wieder hervorgetreten seien. Diese Mißstände bestehen darin, daß eine tiefgehende Aufregung und Beunruhigung in der Wählerschaft eintritt, daß daraus Feindschaften auf Jahre hinaus zwischen den gegnerischen Parteien und Familien entstehen, daß Beleidigungs- und Meineidsprozesse aus solchen Bürgermeisterwahlen hervortreten. Ferner bestehen diese Mißstände darin, daß sich mit der direkten Wahl Trinkgelage in großem Umfange verbinden, daß die Bürgermeisterkandidaten einen, zwei und mehrere Jahresgehälter opfern, um in einem Trinkgelage die Zufriedenheit ihrer Wähler zu erlangen. Diese Erscheinungen sind allerdings nicht allenthalb eingetreten. Es liegen auch Berichte vor, die von befriedigenden Verhältnissen sprechen. Die Verhältnisse sind in den verschiedenen Teilen des Landes verschieden. Sie sind verschieden in den rein bäuerlichen Gemeinden, verschieden in den Gemeinden, die vorwiegend eine industrielle Bevölkerung haben, und in den Gemeinden, die eine zusammengesetzte Bevölkerung haben. Der Kampf ist da am erbittertesten, wo es sich um ein Ringen zwischen der bäuerlichen angesessenen Bevölkerung und der Industriebevölkerung handelt. Der Kampf ist ferner ein verschiedener, und die Erfahrungen sind verschieden je nach der Gegend des Landes. Das Oberland ist ruhiger als das Unterland. Würde man die direkte Wahl auf die bäuerlichen Gemeinden beschränken können, von denen hier die Rede war, so würden die Mißstände nicht in solchem Maße zu befürchten sein, es würde sich eher darüber reden lassen, allein man kann die direkte Wahl nicht in dieser Weise beschränken, sondern man muß sie wahllos allen Gemeinden gewähren, ohne Rücksicht auf ihre Zusammensetzung aller Gemeinden, die man überhaupt in das Gesetz einbegreift, also nach dem nationalliberalen Vorschlag den Gemeinden bis zu 4000 Einwohnern, nach dem Vorschlag der fortschrittlichen Volkspartei allen Gemeinden, die nicht der Städteordnung unterstehen. Man hat als ein Argument dafür immer wieder angeführt, daß man damit zu dem früheren Rechtszustand zurückkehrt. Auch der Herr Abg. Dr. Vogel hat seinen Vortrag mit der Äußerung begonnen, daß der Antrag der fortschrittlichen Volkspartei zu dem früheren Rechtszustand zurückzuführen bezwecke. Ich kann nicht anerkennen, daß das zutrifft. Der Rechtszustand von 1870 bis 1890 war allerdings der der direkten Wahl der Bürgermeister ohne Bestätigung. Allein wir hatten damals die Bürgergemeinde, und es ist ein wesentlicher Unterschied, ob man dieses direkte Wahlrecht denjenigen gibt, welche angesessen sind, welche durch das Bürgerrecht eng mit der Gemeinde verbunden sind, welche zurückblicken auf Generationen von Vorgängern in der gleichen Gemeinde, welche mit ihrem ganzen Herzen an der Gemeinde hängen, oder ob man es allen denjenigen gibt, die nur 2 Jahre in der Gemeinde sind, und die zu einem großen Teil sehr wenig zu den Lasten der Gemeinde beitragen. Es handelte sich bei

der Umwandlung der Bürgergemeinden in die Einwohnergemeinden um die Gefahr, daß diejenigen in der Gemeinde die Oberhand bekommen, welche wenig zu bezahlen haben, doch diese zu bestimmen haben, was die Gemeinde zu leisten hat, was die andern, die den größten Teil der Steuern aufbringen, zu bezahlen haben. Es handelte sich darum, ob, wie mir ein Bürger dieser Tage geschrieben hat, diejenigen, die fast nichts zu bezahlen haben, geigen und die anderen, die zu bezahlen haben, danach tanzen sollen. Und darum hat man es damals bei Einführung der Einwohnergemeinde für nötig erachtet, die direkte Wahl der Bürgermeister in den mittleren Gemeinden in die indirekte Wahl durch den Bürgerausschuß umzuwandeln. Man ist damit auch zu dem Zustand zurückgekehrt, wie er selbst für die Bürgergemeinde von 1837 bis 1870 in der Hauptsache bestanden hat. Denn von 1837 bis 1851 hat der große Ausschuß in den Gemeinden von 3000 und mehr Seelen und von 1851 ab der große Ausschuß in allen Gemeinden, welche 80 Bürger und mehr hatten, den Bürgermeister zu wählen gehabt. Nur von 1831 bis 1837 hat die direkte Wahl so bestanden, wie sie jetzt beantragt wird, aber auch damals mit dem Bestätigungsrecht der Regierung, welches allerdings damals nur ein suspensives Bestätigungsrecht war; nachher ist es ein unbedingtes Bestätigungsrecht geworden. Also der Rechtszustand in den früheren Jahren hat sich in sehr wesentlichen Punkten unterschieden von demjenigen, den Sie durch Ihren Antrag herstellen wollen.

Es kommt aber weiter bei der Wahl des Bürgermeisters das sehr gewichtige Argument in Betracht, auf welches ich auch schon im Jahre 1908 hingewiesen habe, und das ist mit das entscheidende Moment für die Großh. Regierung, nämlich daß der Bürgermeister nicht nur der Leiter der Gemeinde ist, nicht nur derjenige, der als erster Mann in der Gemeinde die Gemeindeangelegenheiten zu führen hat, sondern auch mittelbarer Staatsbeamter ist. Er hat die Gesetze und Verordnungen des Staates in seiner Gemeinde zu verkünden und zu vollziehen; er hat ferner die Ortspolizei zu handhaben. Es ist ihm dadurch ein Teil der Staatshoheitsaufgaben übertragen, und es kann der Regierung nicht gleichgültig sein, ob die Wahl des Bürgermeisters der Masse überlassen ist oder ob eine sorgfältige Beratung und Prüfung bei der Auswahl der Bürgermeister gewährleistet ist dadurch, daß der Bürgerausschuß diese Wahl vornimmt. Ich meine, die Regierung hat besonders in dieser Frage als gleichberechtigter Faktor der Gesetzgebung ein Recht, ihr „Nein“ auszusprechen, wo es sich darum handelt, welches Organ im Staate die Gesetze verkünden und vollziehen solle, welches Organ im Staate gewisse Staatshoheitsaufgaben ausüben soll.

Ich kann also nur wiederholen: Der Vorschlag, die direkte Wahl der Bürgermeister auszudehnen, ist für die Großh. Regierung unannehmbar, und Sie gefährden das Gesetz auf das ernstlichste, wenn Sie diesem Vorschlag zustimmen. Die Regierung ist Ihnen damit, daß sie die Sachstellung für die Wahl des Bürgerausschusses und daß sie die Verhältniswahl vorgeschlagen hat, weit entgegengekommen. Sie hätte erwarten dürfen, daß dieses Entgegenkommen Anerkennung gefunden hätte dadurch, daß in dem einen Punkt, wo die Regierung auf ihrem verneinenden Standpunkt fest bleiben muß, nicht von ihr jetzt Zugeständnisse erwartet und verlangt werden. Es ist doch auch für die Gemeinden eine sehr

wichtige Sache, daß nicht fortwährend an ihrer Verfassung grundlegende Änderungen vorgenommen werden, sondern daß sich die Verfassung der Gemeinden einlebt, daß derartig wichtige, grundlegende Bestimmungen nicht alle paar Jahre wieder einer Änderung unterzogen werden.

Was die Wahl der Gemeinderäte betrifft, so habe ich schon früher gesagt, daß ich da einen Teil der Gründe, die gegen die direkte Wahl der Bürgermeister sprechen, als nicht anwendbar anerkenne, vor allem den Grund, daß der Bürgermeister mittelbarer Staatsbeamter ist. Ich habe neulich schon ausgeführt, daß ich es aus andern Gründen nicht für wünschenswert halte, daß die Gemeinderäte direkt gewählt werden. Es handelt sich dabei für mich nicht, wie der Herr Abg. Dr. Vogel gemeint hat, um einen Schönheitsfehler des Gesetzes, sondern es handelt sich für mich um einen sachlichen Fehler. Ich bin der Ansicht, daß, wenn der Bürgerausschuß aus Klassenwahl und Verhältniswahl hervorgeht, dann der Gemeinderat in eine schwierige Lage gegenüber dem Bürgerausschuß kommen kann, wenn er direkt aus allgemeinen Wahlen, wenn auch nach dem Prinzip der Verhältniswahl, hervorgeht; er wird dann eine ganz andere Zusammensetzung zeigen als der Bürgerausschuß, und darin liegt der Keim zu Konflikten. Ich habe aber gesagt, daß ich den Kommissionsbeschluß, der die Ausdehnung der direkten Wahl auf die Gemeinderäte in den Gemeinden bis zu 4000 Seelen festgesetzt hat, zwar nicht begrüße, daß ich aber nicht der Ansicht sei, daß er das Gesetz gefährde. Ich bin Ihnen also auch in diesem Punkte entgegengekommen. Ich schließe mit der nochmaligen Bitte, die Anträge auf Ausdehnung der direkten Wahl abzulehnen.

Nach einer Geschäftsordnungsdebatte darüber, ob die weitere Beratung und Beschlußfassung über diesen Punkt im Hinblick auf die Erklärung der Großh. Regierung bis zur nächsten Sitzung auszusetzen sei, wird ein dahingehender Antrag abgelehnt und die Beratung fortgesetzt. Es erhalten weiter das Wort

Abg. Frhr. v. Wenzingen (Zentr.): Wenn ich mich auch auf den Boden der Kommissionsbeschlüsse zu § 11 Gemeindeordnung stelle, so gestatte ich mir doch, mit ganz wenigen Worten eine kleine Bemerkung dazu zu machen. Ich bin aus meinem Wahlkreis darauf aufmerksam gemacht worden, daß bei der Zählung der 2000 Einwohner die Zinassen gewisser Anstalten, die sich am Orte befinden, mitgezählt werden. Ich denke da besonders an das polizeiliche Arbeitshaus Kislau in Mingolsheim und an die Zwangserziehungsanstalt in Flehingen. Namentlich in Mingolsheim beklagen sich nun manche Bürger darüber, daß dieser Ort, wenn die Zinassen der Anstalt Kislau mitgezählt werden, die Zahl von 2000 Einwohnern überschreite, und daß der Bürgermeister dann nicht mehr direkt gewählt werden dürfte. Ich gestatte mir, die Großh. Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß hier eine Unstimmigkeit vorliegt. Es ist auch zu bedenken, daß gerade die Zinassen dieser Anstalten nicht dauernd am Orte anwesend sind, sondern daß sie fortwährend wechseln, und daß es überhaupt eine Unzulässigkeit zu sein scheint, wenn man diese Leute als Einwohner gelten läßt. Einzelheiten aber darüber, zu welchen Konsequenzen die Mitzählung oder Nichtmitzählung der Zinassen dieser Anstalten führen könnte,

will ich nicht anführen, nur möchte ich bemerken, daß gerade so gut, wie die Zinassen dieser Anstalten nicht als Einwohner gerechnet werden sollen, dann auch die Zinassen der Kasernen, Erziehungsanstalten und Schulen usw. nicht als Einwohner werden gerechnet werden können. Ich bitte aber, daß die Großh. Regierung dafür sorgt, diesen Schönheitsfehler in dem Gesetz zu vermeiden.

Abg. Schmuck (Zentr.): Bezüglich der direkten Wahl der Bürgermeister wurde in der Kommission bedauerlicherweise von keiner Seite ein weitergehender Antrag gestellt, trotzdem der Herr Berichterstatter bei der Kommissionsberatung ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht hat, wie Sie aus dem Kommissionsbericht ersehen, daß die Folge des Kommissionsbeschlusses nunmehr die sei, daß in allen Gemeinden von über 2000 Einwohnern die Bürgermeister nach wie vor indirekt gewählt werden. Ich muß mich umso mehr wundern, daß speziell von der nationalliberalen Fraktion kein Antrag in dieser Richtung gestellt worden ist, trotzdem vier ihrer Mitglieder der Kommission angehören. Nachdem heute der Herr Abg. Schmid-Singen erklärt hat, sein Antrag entspreche einer programmatischen Forderung seiner Partei, will ich im übrigen darauf hinweisen, daß diese programmatische Forderung seiner Partei erst neueren Datums ist. Erst im Jahre 1908 hat sich die nationalliberale Partei zum ersten Mal auf den Standpunkt gestellt, daß in Gemeinden bis 4000 Einwohner die Bürgermeister direkt gewählt werden sollen, während alle anderen Parteien schon in früheren Jahren diesen Standpunkt vertreten haben. Gerade der nationalliberalen Partei ist es zu verdanken gewesen, daß im Jahre 1890 die direkte Wahl der Bürgermeister in den Gemeinden abgeschafft worden ist. Wir vom Zentrum stehen prinzipiell auf dem Standpunkt, daß die Bürgermeister direkt gewählt werden sollen, und wir haben diese Forderung auch seit Jahrzehnten vertreten. Nachdem aber heute der Herr Minister erklärt hat, daß diese Forderung für die Regierung unannehmbar sei, so werden wir selbstverständlich unsere Stimme gegen die direkte Wahl der Bürgermeister erheben. Wir können es nicht verantworten, daß dieses Gesetz, das im übrigen doch große Vorteile bringt, wie von verschiedenen Seiten schon ausgeführt worden ist, zu Fall gebracht werden soll. Im übrigen muß ich doch darauf hinweisen, daß, als vor einigen Wochen die Novelle zum Einkommensteuergesetz hier beraten wurde, und als die Regierung bemerkte, daß der Vorschlag des Zentrums für die Regierung unannehmbar sei, sämtliche Herren auf jener Seite des Hauses (zur Linken) erklärt haben, unter keinen Umständen dürfe die Regierungsvorlage durch unseren Vorschlag gefährdet werden, und mit dieser Begründung gegen den Antrag des Zentrums gestimmt haben. Wir sind der Ansicht, daß man, nachdem die Regierung erklärt hat, daß diese Forderung für sie unannehmbar sei, schrittweise vorgehen und das Erreichbare annehmen soll. Wir dürfen nicht verkennen, daß auch in der gegenwärtigen Vorlage in mancher Hinsicht ein großer Fortschritt enthalten ist, schon mit Rücksicht darauf, daß in sämtlichen Gemeinden von über 2000 Einwohnern das Proportionalwahlverfahren eingeführt wird, und daß in den Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern anstatt der Neunteilung bzw. der Zwölftelung für die Wahlen zum Bürgerausschuß die Sechstelung eingeführt werden soll.

Was die direkte Wahl der Gemeinderäte anbelangt, so habe ich in der Kommission gegen den Vorschlag gestimmt, die Gemeinderäte in den Gemeinden von 2 bis 4 000 Einwohnern direkt zu wählen, mit Rücksicht darauf, daß seinerzeit beschlossen worden war, für das Wahlverfahren gebundene Listen einzuführen. Nachdem aber in der Kommission die Ansicht eine andere geworden ist, nachdem in der zweiten Lesung an Stelle der gebundenen die freien Listen eingeführt worden sind, werde ich jetzt für den Kommissionsvorschlag stimmen. Auch meine Partei wird, soweit ich unterrichtet bin, dafür eintreten, daß in den Gemeinden von 2 000 bis 4 000 Einwohnern die Gemeinderäte direkt ohne Klasseneinteilung gewählt werden. Ich glaube, wir haben um so eher Anlaß dazu, nachdem auch der Herr Minister heute erklärt hat, daß er prinzipiell nicht gegen den Kommissionsbeschluß sei.

Wenn übrigens der Herr Abg. Schmid-Singen erklärt hat, es sei im Jahre 1890 eine große Erbitterung darüber entstanden, daß die Gemeinden ihre Bürgermeister nicht mehr direkt wählen dürfen, so gebe ich das zu. Aber in neuerer Zeit ist, nach meinen Erfahrungen wenigstens, die Stimmung im Lande etwas umgeschlagen, und die Forderung geht nun nicht mehr in dem Umfang auf direkte Wahl der Bürgermeister und der Gemeinderäte, wie es in früheren Zeiten der Fall gewesen ist. Wir werden deshalb, besonders nachdem auch der Herr Minister sich damit einverstanden erklärt hat, für den Kommissionsvorschlag stimmen.

Abg. Kolb (Soz.): Ich kann die Gründe, die der Herr Minister gegen diese Anträge geltend gemacht hat, nicht als stichhaltig anerkennen. Das sind alles Gründe, die wir früher, nur in anderen Variationen, auch gegen das direkte Wahlrecht haben vorbringen hören (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Wenn wir heute die Reden lesen, die früher Herr Minister Eifenlohr gegen die Einführung des direkten Wahlrechts gehalten hat, so haben sie genau die Schilderung gegeben, die heute der Herr Minister von den Gefahren gegeben hat, die eintreten, wenn die Wahl der Bürgermeister direkt vorgenommen wird. Das sind alles mehr oder weniger theoretische Auffassungen, denen die Praxis zweifellos andere Erfahrungen gegenüberstellen wird. Es wird da von der tiefgehenden Leidenschaft und Erregung gesprochen, die bei der direkten Wahl in den Gemütern hervorgerufen werde. Diese „tiefgehende Leidenschaft“ ist auch nicht tiefgehender und erregender als bei jeder anderen Wahl. Wenn draußen auf dem Lande bei solchen Wahlen Schattenseiten auftreten, dann ist das nicht etwa ein Argument gegen die direkte Wahl, sondern nur ein Beweis dafür, wie bedauerlich tief die politische Bildung unseres Volkes noch in weiten Kreisen steht (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). In der Stadt, in den Ortschaften, wo eine Industriearbeiterschaft vorhanden ist, ist es ganz undenkbar, daß solche Schattenseiten sich bei den Wahlen ergeben, daß die Wahl eines Bürgermeisters lediglich davon abhängt, wie groß das Faß Bier ist, das der Betreffende zu stellen in der Lage ist. Das trifft eben nicht in den Gemeinden zu, wo eine starke industrielle Arbeiterschaft ist, sondern fast ausschließlich nur in den Gemeinden, wo nur bäuerliche Bevölkerung ist. Es fehlt da eben an der politischen Erziehung. Diese politische Erziehung wird aber nicht gehoben dadurch, daß man die politischen Rechte der Bürger beschränkt,

sondern sie wird nur gehoben dadurch, daß man die politischen Rechte erleichtert. Gehen Sie einmal in die Schweiz! Wo sollte man in der Schweiz hinkommen, wenn man von der direkten Wahl der Bürgermeister und aller Beamten derartige Beschränkungen hegen müßte, wie das bei uns in Baden der Fall ist? In der Schweiz wird alles vom Polizeidiener bis hinauf zu den höchsten Beamten gewählt, es ist fast jeden Sonntag Wahl; da fängt man nicht erst mit 25 Jahren an, da ist das Wahlrecht nicht durch alle möglichen Kautelen beschränkt, die Leute wählen von 20 Jahren ab, und das geht alles ganz ruhig und glatt von statten, ohne daß irgend welche Erscheinungen auftreten, die zu solchen Bedenken Anlaß geben, wie sie hier seitens des Herrn Ministers zum Ausdruck gekommen sind. Wir haben jetzt noch, auch wenn die Reform durchgeht, die Klassenwahl, während man in anderen Staaten die direkte Wahl hat. Wir haben zu der Klassenwahl in den größeren Gemeinden noch die indirekte Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte, und das betrachtet man heute bei uns in Baden als Fortschritt, während man überall sonst in der ganzen Welt auf diesem Gebiet weiter ist und man in Baden schon vor 80 Jahren auf diesem Gebiet weiter war, nur mit dem Unterschied, daß man früher die Bürgergemeinde hatte und heute die Einwohnergemeinde. Und was ist der Unterschied? In den meisten bäuerlichen Gemeinden ist der Unterschied gleich Null, weil nur eingeseffene Bevölkerung dort wohnt; in den anderen Gemeinden mit Arbeiterbevölkerung ist das Verhältnis etwas anders. Aber Herr Kollege Benedek hat mir vorhin erklärt, daß er vor 2 Jahren in seinem Bericht statistisch festgestellt habe, daß auch in den Gemeinden von über 3000 Einwohnern die eingeseffenen Bürger gegenüber den zugewanderten weit überwiegen. Also auch da eine überwiegende Mehrheit der eingeseffenen Bürger. In anderen Staaten, in Weltstädten wie Kopenhagen wählt man den Bürgermeister direkt, und bei uns in Baden sollen die Gemeinden von über 2000 Einwohnern nicht in der Lage sein, ihren Bürgermeister direkt zu wählen! Welches Armutsgewinn stellt man damit der Bevölkerung aus! (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Wir müßten uns beinahe schämen vor der übrigen Bevölkerung, wenn es wirklich so wäre, wie der Herr Minister es darstellt.

Dann wird von der Masse gesprochen; von der Masse spricht man in verächtlichem Sinn, wenn es sich um politische Rechte handelt, aber wenn es sich darum handelt, das Vaterland mit Gut und Blut zu verteidigen, dann spricht man anders davon! Dagegen muß ich die Masse verwahren, daß man bei solchen Gelegenheiten immer in einem Ton von ihr spricht, als ob die Masse aus lauter ungebildeten Leuten zusammengesetzt wäre. (Präsident Rohrer ist: Herr Kollege, in verächtlichem Sinn hat der Herr Minister nicht von der Masse gesprochen!) Wenn man in diesem Sinn davon spricht, wie er es getan hat, so ist das jedenfalls nicht im Sinn der Hochachtung gesprochen! (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Das steht außer allem Zweifel. Ich muß die Masse dagegen verwahren, daß man von ihr immer nur in diesem Tone redet, wenn es sich um politische Rechte handelt, während sie, wenn es sich darum handelt, Gut und Blut für das Vaterland zu opfern, ganz gut ist, man sie brauchen kann. Ich habe einen viel größeren Respekt vor der Masse unserer badischen Bevölkerung, um auch diesen Ausdruck zu gebrauchen, als der Herr Minister. Ich glaube, wenn

ihr die Rechte zugestanden werden, die verlangt werden, so werden alle diese schlimmen Erfahrungen nicht eintreten, ich glaube im Gegenteil, daß der Sinn für Politik und die Bedeutung der politischen Rechte sich erweitern wird, und daß wir mit der Zeit damit ganz gute Erfahrungen machen werden. Ich fürchte aber, daß, wenn wir die Beschränkung der Rechte nach wie vor aufrecht erhalten, es dann allerdings mit der politischen Erziehung langamer vorstatten gehen wird, als es unter anderen Umständen der Fall wäre.

Der Herr Minister hat auch gemeint, wenn die Masse der Wähler den Bürgermeister wähle, dann werde nicht so sorgfältig zu Werke gegangen, als wenn der Bürgerausschuß diese Wahl vornimmt. Ich glaube, der Herr Minister urteilt da nicht richtig über die Praxis. Wie wird es denn da gemacht, wenn der Bürgerausschuß den Bürgermeister wählt? Das sind eben ein paar Leute, die einen heraus suchen, der ihnen paßt, und es kommt in nicht wenigen Fällen nur darauf an, ob das Faß Bier, das bezahlt wird, größer oder kleiner ist. Da ist das Verhältnis doch gar nicht anders, als wenn die Wähler den Bürgermeister direkt wählen. Ich glaube aber auch, daß in den allermeisten größeren Gemeinden, jedenfalls dort, wo politisches Leben pulsiert, wenn die direkte Wahl der Bürgermeister eingeführt wird, eine viel gründlichere Auslese unter den Kandidaten gehalten wird als da, wo der Bürgermeister indirekt gewählt wird; denn sobald die Parteien mit einander in den Kampf um den Posten des Bürgermeisters treten, ist jede Partei bestrebt, ihre besten und tüchtigsten Leute vorzuschicken. Das ist ganz selbstverständlich, das tut sie in ihrem eigenen Interesse, und deshalb hat man eine Garantie, daß tüchtige Leute gewählt werden. Heute aber spielt die Tüchtigkeit in sehr vielen Gemeinden gar keine Rolle, es sind ganz andere Gründe für die Auswahl maßgebend, und das ist auch wieder ein Grund für uns, endlich einmal die indirekte Wahl zu beseitigen. Nach der Erklärung des Herrn Ministers wird das ja kaum möglich sein, wir würden Gefahr laufen, daß das Gesetz scheitert. Es wäre sehr bedauerlich, wenn man auch diesesmal wieder an dieser Forderung die ganze Arbeit scheitern lassen müßte. Soweit wird es wahrscheinlich nicht kommen; ich muß aber schon sagen, ich bin von einem Gefühl des Bedauerns erfüllt, daß wir in Baden nicht einmal über derartige Schwierigkeiten hinweg kommen können angesichts der Tatsache, daß wir alle diese Dinge schon vor Jahrzehnten gehabt haben (Beifall bei den Sozialdemokraten).

Auf Antrag des Abg. Rebmann wird die Sitzung auf einige Zeit unterbrochen, um den Fraktionen Gelegenheit zu geben, über die Erklärung der Großen Regierung zu beraten.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung werden die oben genannten Anträge Dr. Heimbürger, Schmid-Singen und Süßkind zurückgezogen, um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu gefährden.

Hierzu ergreift das Wort

Minister Freiherr von und zu Bodman: Gestatten Sie mir ein Wort des Dankes für diesen Entschluß! Sie haben damit den redlichen Willen gezeigt,

das Gesetzeswerk zustande zu bringen, und ich betrachte Ihre Entschliebung als eine wirklich staatsmännische, für die ich dankbar bin.

Noch ein Wort zu dem, was der Herr Abg. Kolb gesagt hat. Der Herr Abg. Kolb hat gesagt, ich hätte in verächtlichem Ton von der Masse gesprochen. Ich darf das Hohe Haus zum Zeugen dafür aufrufen, daß ich durchaus in ernstem Ton und ohne jeglichen Einschlag von Verachtung gesprochen habe. Wenn ich von der Masse gesprochen habe, so ist das in dem Sinne geschehen (und ich habe das ausdrücklich auch so begründet), daß es sich bei der Einführung der Einwohnergemeinde um die Gefahr gehandelt habe, daß diejenigen das beschließende Wort in der Gemeinde bekommen, die wenig bezahlen, und daß die anderen, die viel bezahlen, sich danach richten müssen. In diesem Sinn ist von der Masse gesprochen worden, und wenn der Herr Abg. Kolb gesagt hat, man spreche ganz anders von der Masse, wenn es sich darum handelt, das Blut für das Vaterland herzugeben, so muß ich auch das für meine Person bestreiten. Unser Blut für das Vaterland herzugeben, wenn es nötig ist, das ist eine einfache Bürgerpflicht, die jedem von uns obliegt, und ich werde von der Masse nicht anders sprechen, wenn es sich um die Erfüllung dieser Bürgerpflicht handelt, als wenn es sich um die Erfüllung der Wahlpflicht handelt.

Die Kommissionsfassung zu Art. III § 1 Ziffer 1 Absatz 1 wird hierauf mit allen gegen 2 Stimmen (Abg. Geel und Monja) angenommen.

Artikel III § 1 Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 2 werden ohne Debatte angenommen.

Zu Artikel III § 1 Ziffer 3 Absatz 1 liegt der Antrag des Abg. Neuwirth und Genossen Drucksache 58 b III (Amtl. Berichte S. 2096 Ziffer VI) vor.

Zur Begründung des Antrags erhält das Wort

Abg. Neuwirth (natl.): Das Gesetz betr. die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung enthält in der bisherigen Fassung im § 18 Abs. 1 die Bestimmung, daß die Amtsperiode der Gemeinderäte sechs Jahre beträgt, und alle drei Jahre die Hälfte der Gemeinderäte auszuscheiden hat. Dies Verfahren hat sich bei unserm bisherigen Wahlsystem allgemein gut bewährt. Es sind durch die hälftige Erneuerung, die alle drei Jahre stattfindet, jeweils der Gemeindeverwaltung tüchtige, erfahrene, erprobte Männer erhalten geblieben, und die zugewählten Mitglieder haben in der Bewährung und Erfahrung dieser älteren Mitglieder immer wieder einen gewissen Anhaltspunkt gehabt. Es ist auf diese Weise, wie gesagt, eine gewisse Stetigkeit in der Gemeindeverwaltung hergestellt worden, und die Gemeinden haben in ihren Unternehmungen, in ihren fortschrittlichen Bestrebungen jeweils die nötige Unterstützung gefunden, kurz, die Gemeinden sind mit diesem System sehr gut gefahren. Es wäre deshalb unflug gewesen, wenn man das Gesetz lediglich in der Weise abgeändert hätte, daß man die Amtszeit verkürzt oder eine radikale Erneuerung eingeführt hätte. Damit wären leicht krasse Verschiebungen eingetreten. Es hätte unter



Umständen eine Partei die Vorherrschaft in der Gemeinde gewonnen, und es hätte der Fall eintreten können, daß sich dann die 6 jährige Amtsperiode als nachteilig herausgestellt hätte. Nach dem jetzigen Gesekentwurf sind aber alle diese Mißstände beseitigt das einseitige Parteiinteresse wird in der Gemeinde nach meiner Ansicht nicht mehr in dem bisherigen Umfang vorherrschen, da jede Partei infolge der Verhältniswahl wieder zu ihrer Vertretung kommt und dadurch mehr ein Ausgleich in der Gemeindeverwaltung geschaffen ist. Unsere Aufgabe soll selbstverständlich sein, der Gemeindeverwaltung erfahrene und erprobte Männer zu erhalten. Die vielseitige Tätigkeit in der Gemeindeverwaltung, die auch schon von Seiten des Herrn Ministers hervorgehoben worden ist, seien es Städte der Städteordnung, kleine Städte oder Dörfer, wächst, die Geschäfte mehren sich von Jahr zu Jahr. Die Aufgaben der Verwaltung werden immer größer. Deshalb ist eine absolute Notwendigkeit, daß gewisse Mitglieder der Gemeindeverwaltung dieser längere Jahre erhalten werden, damit sie ihrer Aufgabe gewachsen ist. Laut Kommissionsbeschluss soll mit der Einführung der Verhältniswahl die Integralerneuerung eingeführt werden. Die Regierungsvorlage behält dagegen die bisherige Bestimmung bei, es hat also nach ihr die Wahl für die Dauer von 6 Jahren zu erfolgen, wobei alle 3 Jahre die Hälfte der Gemeinderatsmitglieder auszuschneiden hat. Durch die neuen Bestimmungen soll, wie gesagt, der Mißstand beseitigt werden, daß eine einseitige Parteiwirtschaft und eine einseitige Interessenpolitik wie sie in kleinen Gemeinden vorkommen kann, Platz greifen kann. Wir sind der Ansicht, daß bei dem jetzigen System eine totale Erneuerung zur absoluten Notwendigkeit wird. Das einzige, was wir dabei aussetzen haben, ist, daß die Totalerneuerung nach dem Kommissionsantrag alle 4 Jahre statt alle 6 Jahre stattfinden soll. Es sind zweierlei Gründe, die uns zu dem Antrag veranlassen. Zunächst ist das allzubiele Wählen in der Gemeinde von keinem Vorteil. Es wären alle 4 Jahre Gemeindevahlen, dazu kommen Reichstagswahlen, Landtagswahlen; dadurch wird die Einwohnerschaft ständig in einer gewissen Aufregung gehalten und die Leute werden nach den von mir gemachten Erfahrungen in allen Parteien wahlmüde. Die Beteiligung wird also keine bessere, sie wird im Gegenteil eine schlechtere werden. Zum andern müssen wir den Schwerpunkt darauf legen, daß wir der Gemeindeverwaltung tüchtige Männer zuführen. Dazu ist eine vierjährige Wahlperiode zu kurz. Es braucht ein neugewähltes Gemeinderatsmitglied 3—4 Jahre, bis es einigermaßen mit den Verhältnissen der Gemeindeverwaltung vertraut ist, und wenn nach dieser kurzen Zeit schon wieder Neuwahl ist und die Gefahr besteht, daß das Mitglied wieder ausscheiden muß, ist alle Stetigkeit unterbrochen, das würde zu keinem günstigen Resultat in der Verwaltung führen. Wohl wurde in der Kommission hervorgehoben, daß ein Mann, der in den Gemeinderat gewählt ist und sich bewährt, durch das neue System die Garantie hat, daß er wieder gewählt wird. Das ist aber eine Zukunftsmusik, wir haben absolut keine Garantie dafür, ob das auch wirklich so sein wird. Schon in früheren Jahren wurden von einer gewissen Seite des Hauses Anträge eingebracht, die dahin gegangen sind, daß nach Umlauf von 4 Jahren eine Neuwahl der Gemeinderäte stattfinden solle. Man konnte sich damals für die Sache nicht erwärmen aus den Gründen, die ich schon erläutert habe. Ich gebe ja

zu, daß durch das bisherige System eine gewisse Majorisierung eintreten kann, indem durch eine geringe Majorität unter Umständen eine Parteiwirtschaft auf dem Rathaus geschaffen werden kann, wobei es vorkommen kann, daß auch eine sehr starke Minderheit auf dem Rathaus keine Vertretung hat. Da wäre eine Wahlperiode von 6 Jahren, das muß ich selbst zugeben, während der der Mißstand nicht hätte beseitigt werden können, zu lange gewesen. Mein das kann bei dem Proportionalwahlssystem, das wir jetzt einführen wollen, nicht mehr eintreten, deshalb sind wir zu dem Ergebnis gelangt, daß wir die Wahlperiode von 4 Jahren auf 6 Jahre ausdehnen wollen. Eine hälftige Erneuerung, wie sie die Regierungsvorlage enthält, ist unseres Erachtens deshalb nicht wünschenswert, weil nach unserm Dafürhalten hinsichtlich der auscheidenden Mitglieder das Los entscheiden müßte, und dadurch auch das Proportionalwahlssystem gefährdet würde. Unser Antrag ist geleitet von dem Prinzip, den Gemeinden Wahlaufregungen durch allzubühiges Wählen zu ersparen und der Gemeindeverwaltung bewährte Männer zuzuführen. Ich bitte Sie, unserm Antrag zuzustimmen.

In der Beratung erhalten das Wort

Minister Freiherr von und zu Bodman: Ich begrüße an sich den Antrag, die Amtsdauer der Gemeinderäte und ebenso das Amt der Bürgerausschussmitglieder auf 6 Jahre auszudehnen aus den Gründen, die der Herr Vertreter der Antragsteller ausgeführt hat, und die ich auch selbst schon früher als auch meiner Ansicht entsprechend entwickelt habe. Aber ich vermisste in dem Antrag den Antrag der hälftigen Erneuerung (Mehrfaches: Sehr richtig!). Und wenn der Herr Abgeordnete gesagt hat, es werde die hälftige Erneuerung nicht verlangt, so muß ich sagen, daß ich ohne die hälftige Erneuerung doch recht erhebliche Bedenken gegen diesen Antrag habe. Ich bin der Meinung, daß die Bürgererschaft doch zu lange nicht gefragt wird, ob sie mit der Geschäftsführung des Gemeinderats und des Bürgerausschusses zufrieden ist (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), wenn man die Wahlperiode ohne hälftige Erneuerung auf 6 Jahre ausdehnt.

Was das Bedenken hinsichtlich der Schwierigkeit der Auslosung bei der totalen Erneuerung betrifft, das der Herr Abgeordnete entwickelt hat, so teile ich das selbe nicht. Ich habe ja bereits bei der Generaldebatte gesagt, ich hielte gar nicht für notwendig, daß man eine Auslosung vornimmt, sondern man bestimmt, auch wenn man für die erste Wahl die Totalerneuerung einführt, einfach: Es wird die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderats auf 6 Jahre und die andere Hälfte auf 3 Jahre gewählt. Es werden 2 Wahlgänge gemacht, dann kommt man um diese Schwierigkeit völlig herum. Die Verhältniswahl ist nicht schwieriger, wenn sie auf die Hälfte beschränkt wird, als wenn sie gleich für alle Mitglieder des Gemeinderats stattfindet. Ich würde es begrüßen, wenn Sie 6 jährige Amtsdauer mit hälftiger Erneuerung vorschlagen würden. Aber wenn Sie sich dazu nicht entschließen können und auf der regelmäßigen Integralerneuerung bestehen, so muß ich sagen, dann ziehe ich vor, daß die Integralerneuerung alle 4 Jahre stattfindet.

Abg. Kolb (Soz.): Der Herr Minister hat vorhin den Beschluß der Parteien als staatsmännisch klug bezeichnet, der dahin ging, ihre Anträge auf Ausdehnung der direkten Wahl der Bürgermeister auf die Gemeinden bis zu 4000 Einwohnern zurückzuziehen. Ich habe immer noch die Hoffnung, daß die nationalliberale Partei so viel staatsmännische Klugheit besitzt, um auch den eben zur Debatte stehenden Antrag zurückzuziehen (Geiterkeit). Der Herr Minister hat darin recht, es würde geradezu zu einer Verschlechterung führen, wenn wir auf einmal die Dinge derartig gestalten würden, daß wir sagen, wir wählen in Zukunft nur alle sechs Jahre, und daß wir nur alle sechs Jahre darüber entscheiden sollen, wer die Rechte der Bürgerschaft vertreten soll. Nun hat der Herr Abg. Neuwirth gemeint, es würde schon zu viel gewählt. Ich bin aber im Gegenteil der Meinung, daß wir im Deutschen Reiche und auch in Baden viel zu wenig und nicht zu viel wählen. Unsere Bürger haben viel zu wenig Gelegenheit, ihrer Meinung Ausdruck zu geben. In anderen Staaten haben sie dazu viel mehr die Möglichkeit, und man macht damit viel bessere Erfahrungen wie bei uns. Dort ist jedenfalls nicht die Unsitte zu beklagen, die uns der Herr Minister vorhin vorgetragen hat. Das kommt eben bei uns davon her, daß das Volk, weil es zu wenig zu wählen Gelegenheit hat, zu wenig politisch geschult ist. Wenn man sich aber auf den Standpunkt des Herrn Abg. Neuwirth stellt, so wird ja auch durch den Kommissionsantrag eine Besserung gegenüber dem bisherigen Zustand eintreten: Bisher ist alle 3 Jahre gewählt worden, während in Zukunft nur alle 4 Jahre, also weniger wie bisher gewählt werden soll, und wenn man davon ausgehen wollte, so müßte man also gerade dem Kommissionsbeschluß zustimmen. Weiter bin ich der Meinung, daß die Gefahr, die Zusammenlegung der Gemeindeverwaltung werde zu sehr wechseln, nicht zu befürchten ist. So liegen die Dinge nicht, daß der Bürgerausschuß bei einer Neuwahl vollständig anders zusammengesetzt wird, sondern es werden, wie auch hier im Landtag, zwar neue Leute eintreten, aber im allgemeinen wird ein großer Teil der alten Mitglieder regelmäßig wiedergewählt werden. Selbstverständlich würde ich darin keinen Nachteil erblicken, daß nicht immer dieselben Leute wieder in den Gemeinderat und in den Bürgerausschuß gewählt würden. Die neuen Leute werden auch neue Gedanken, neue Momente und neue Ideen in die Verhandlungen hineintragen, und das hat einer Gemeinde noch nie geschadet sondern nur genützt.

Im übrigen bin auch ich der Meinung, daß man bei der hälftigen Erneuerung wieder zu großen Schwierigkeiten kommen wird, insofern man zwei Wahlgänge vornehmen lassen müßte. Wenn man das Prinzip der hälftigen Auslosung durchführen wollte, so könnte die Gefahr eintreten, daß einmal eine Partei vollständig davon betroffen werden könnte, und daß diese ihre sämtlichen Mitglieder zur Wahl stellen müßte. Ich bin deshalb immer noch der Überzeugung, daß das, was die Kommission mit Mehrheit und nach reiflicher Überlegung beschlossen hat, der beste Weg zur Lösung dieser Frage sein wird, und ich gebe der Hoffnung noch einmal Ausdruck, daß die nationalliberale Partei aus staatsmännischer Klugheit ihren Antrag zurückzieht.

Abg. Kopf (Centr.): Ich habe in meinem Bericht auseinandergesetzt, wie wir in der Kommission dazu ge-

kommen sind, eine vierjährige Wahlperiode zu bestimmen. Manche Mitglieder der Kommission waren der Meinung, daß bei der Einführung eines neuen Wahlverfahrens, wie es die Verhältniswahl ist, eine Totalerneuerung stattfinden müßte. Ich selber bin dieser Meinung nicht gewesen, ich weiß, daß es gar nichts verschlagen würde, wenn man das erstmal bei der Verhältniswahl nur eine hälftige Erneuerung vornehmen würde. Hätte man sich auf diesen Standpunkt gestellt, so hätte man ruhig den Regierungsvorschlag annehmen können, daß die Bürgerausschußmitglieder und die Gemeinderäte, wie es bis jetzt gewesen ist, auf 6 Jahre gewählt werden. Das wäre mir das liebste gewesen. Man hätte dann bei den nächsten Ausschusswahlen nach dem Proporz eine hälftige Erneuerung vornehmen müssen und nach weiteren 3 Jahren wieder, dann wäre der ganze Bürgerausschuß erneuert gewesen, und wenn es auf diese Weise bis zur gänzlichen Erneuerung der Gemeindefollegien auf der Grundlage der Verhältniswahlen auch drei Jahre länger gedauert hätte, so hätte das gar nichts verschlagen. Die Mehrheit der Kommission hat aber die Auffassung gehabt, wenn der Proporz eingeführt werde, so müsse wenigstens für das erstmal eine Totalerneuerung eintreten. Dann kam die Schwierigkeit, wie man das machen soll, wie man bei der nächsten Wahl die Hälfte der Mitglieder austreten lassen soll. Der Herr Minister hat uns heute erklärt, man könne das so machen, daß man bei der ersten Wahl nach Proporz zwei Wahlgänge einführe und die Hälfte der zu Wählenden auf drei Jahre und die andere Hälfte auf sechs Jahre wähle. Man müßte also nacheinander wählen, und das scheint mir doch eine ungeeignete Belästigung der Wähler zu sein, es wird das auch, glaube ich, viele Mißverständnisse herbeiführen, und es wird das wohl auch von der Bevölkerung nicht günstig aufgenommen werden, wenn man ihr zumutet, daß sie an dem gleichen Tage zweimal nacheinander wählen soll, nämlich zunächst die Hälfte der zu Wählenden für sechs Jahre und dann die andere Hälfte für drei Jahre. Lieber würde ich es sehen, daß wir sagen, wir wollen auf die Totalerneuerung verzichten und wollen alle drei Jahre wählen, und zwar zur Hälfte, wie es bisher auch war. Da das aber in der Kommission die Mehrheit nicht gefunden hat, weil man bei der ersten nach dem Verhältniswahlssystem vorzunehmenden Wahl eine Totalerneuerung glaubte vornehmen zu sollen und da man sich auch nicht entschließen konnte, nach dem Vorschlage des Herrn Ministers bei der ersten Wahlerneuerung zwei Wahlgänge vornehmen zu lassen, so mußte man die Totalerneuerung als dauernde Einrichtung mit in Kauf nehmen, weil man beim Proporz nicht etwa dazu übergehen kann, die Hälfte der Gewählten nach drei Jahren durch das Los ausscheiden zu lassen, weil das eine gänzliche Umschiebung der Parteiverhältnisse und des Wahlergebnisses herbeiführen könnte. Dagegen bin ich aber entschieden, daß man nur alle 6 Jahre wählt; das will der Antrag der Herren Abgg. Neuwirth und Gen. Ich bin der Meinung, da hat der Herr Abg. Kolb vollständig recht, und der Herr Minister ist ja selbst dieser Auffassung, das würde den Wahlberechtigten die Möglichkeit, ihrer Meinung Ausdruck zu geben, auf viel zu lange Zeit entziehen, und dafür wäre auch meine Partei nicht zu haben, daß man nur alle sechs Jahre wählt, so daß also in einer Gemeinde ein Bürgerausschuß und ein Gemeinderat sechs Jahre wirtschaften und haushalten könnten, ohne daß die Bürgerschaft auch nur einmal die Gelegenheit gehabt hätte,

ihrer Meinung durch Wahlen Ausdruck zu geben. Aus diesen Erwägungen heraus ist man in der Kommission zur Abkürzung der Wahlperiode auf vier Jahre gekommen, und ich muß schon sagen, nach den Schwierigkeiten, die es gemacht hat, bis sich hierfür eine Mehrheit zusammengefunden hat, schiene es mir am zweckmäßigsten, daß man bei der Kommissionsfassung bleibt und alle vier Jahre wählt. Damit ist der Richtung der Herren Kollegen Neuwirth und Gen. insofern entgegengekommen, als sie der Meinung ist, es werde fast zu viel gewählt, denn dadurch würde die Wahlperiode gegenüber dem bisherigen Zustand um ein Jahr verlängert, und es würde statt alle 3 nur alle 4 Jahre gewählt. Auf der anderen Seite ist dann aber auch verhütet, daß nur alle sechs Jahre gewählt wird und man kann dann die Totalerneuerung ohne Bedenken einführen. Ich möchte aber glauben, daß, wenn man den Antrag Neuwirth trotzdem annehmen will aus irgend welchen Gründen, namentlich etwa aus dem Grunde, weil es in der bisherigen Gemeindeordnung so war, und weil man am Bestehenden nicht ohne Not rütteln soll, daß man dann wenigstens auch den Zusatz in den §§ 18 und 39 machen müßte, der bisher im Gesetze war dahingehend: Alle drei Jahre tritt die Hälfte aus. Wenn man das nicht will, so ist der Antrag Neuwirth meiner Meinung nach allerdings unannehmbar, wenigstens für meine politischen Freunde. Ich persönlich werde im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die man mit der ganzen Fassung und der ganzen Arbeit in der Kommission gehabt hat, für den Kommissionsantrag stimmen. Für den Fall aber, daß der Antrag der Herren Abgg. Neuwirth und Gen. angenommen würde, würde ich mir erlauben, einen Zusatz dahin zu beantragen, daß sowohl in § 18 als in § 39 die Bestimmung eingefügt wird, die wir jetzt im Gesetze haben, daß nämlich alle drei Jahre die Hälfte auszutreten, daß also mit anderen Worten die Totalerneuerung zu fallen hat.

Abg. Neuwirth (natl.): Ich muß nach dem Verlauf der Debatte bezweifeln, daß unser Antrag den Erfolg hat, den wir ihm gewünscht hätten (Heiterkeit). Die Gründe, die gegenüber meinen Ausführungen ins Feld geführt worden sind, sind allerdings solche, die gegen den Antrag sprechen. Aber immerhin hätten wir für eine 6-jährige Wahlperiode stimmen können, und zwar in Anbetracht dessen, daß durch die Verhältniswahl alle Parteien ihre Vertretung in richtiger Weise finden. Da wäre eine 6-jährige Wahlperiode nach meiner Ansicht nicht zu lange gewesen und wir hätten eine 3-jährige Ergänzung durch hälftigen Austritt der Gemeinderatsmitglieder nicht nötig gehabt. Nachdem ich aber sehe, daß keine Aussicht für den Antrag vorhanden ist, so werde ich dem Beispiel anderer Parteien folgend den Antrag zurückziehen (Beifall) und für den Kommissionsantrag stimmen. Auch bei uns ist für die Zurückziehung des Antrags das Moment ausschlaggebend, daß das Gesetz zustande kommen soll.

Die Kommissionsfassung zu Art. III § 1 Ziff. 3 Abs. 1 wird einstimmig angenommen.

Art. III § 1 Ziff. 3 Abs. 2 bis 4 werden ohne Debatte angenommen.

Zu Art. III § 1 Ziff. 4 Abs. 1 liegt der Antrag der Abgg. Süßkind und Genossen Drucksache Nr. 58 b IV (Amtl. Berichte S. 2096 Ziff. II 6.) vor.

Zur Begründung des Antrags erhält das Wort

Abg. Süßkind (Soz.): In der Generaldebatte sind gegen diesen Antrag, die Wahl des Bürgerausschusses in einem Wahlgang nach der Verhältniswahl stattfinden zu lassen, verschiedene Bedenken erhoben worden und zwar insbesondere vom Herrn Minister, die ich doch nicht unwiderprochen lassen kann. Der Herr Minister hat am letzten Samstag zur Bekämpfung dieses Antrags u. a. ausgeführt, daß in den Gemeinden die größten Steuerzahler auch einen Anspruch darauf hätten, bei Gestaltung der Gemeindefinanzen mitzuwirken. Diese Mitwirkung soll ihnen ja nicht verweigert werden, sie sollen ja wählen, aber diese Mitwirkung soll nicht allein nach dem Gesichtspunkt der Höhe des Steuerbetrages erfolgen, sondern nach der Macht der Stimme. Die Aufstellung, die wir uns auf Seite 48 und 49 im Bericht des Herrn Abg. Kopf haben machen lassen, zeigt, daß der Geldbedarf der Städte nicht allein gedeckt wird mittels der kommunalen Steuern, sondern daß zu den kommunalen Steuern noch eine ganze Reihe von Einnahmen kommt, an denen jeder Bürger gleichmäßig beteiligt ist ohne Rücksicht darauf, ob er viel Vermögen besitzt oder wenig. In dieser Aufstellung vermiße ich noch das eine, daß nicht auch die Einnahmen, die die Städte aus den städtischen Unternehmungen haben, ebenfalls mit berücksichtigt sind. Wären diese mit angeführt, so wäre das Verhältnis zwischen dem aus Umlage herrührenden Einkommen und zwischen dem Einkommen, die die Städte aus Eigenschaften und städtischen Unternehmungen haben, noch sehr zuungunsten der Steuerzahler verändert. Damit fällt meines Erachtens aber ein wichtiger Grund, der für die Berechtigung der Klassenwahl ins Feld geführt wird.

Der Herr Minister hat dann weiter ausgeführt, daß Herr Oberbürgermeister Schnekler vor vielen Jahren einmal ausgerechnet habe, was die Anträge der Sozialdemokraten der Stadt Karlsruhe kosten würden, inwieweit diese Anträge die Ausgaben beeinflussen und eine Erhöhung des Umlagefußes herbeiführen würden. Die Forderungen, welche die Sozialdemokratie aufgestellt hat, bedeuten: Das und das streben wir in der Gemeinde an. Herr Schnekler hat aber dabei vergessen, zu sagen, daß die Sozialdemokratie niemals verlangt hat, daß alle ihre Forderungen auf einen bestimmten Tag, sagen wir einmal, auf den 1. Januar 1911 oder 1912 in Kraft treten sollen. Das hat er dabei nicht bemerkt. Wir haben gegenüber den anderen Parteien den Vorteil, daß wir ein festes Programm haben, das wir erreichen wollen und erreichen müssen, während die anderen Parteien ihr Programm von einem Tag auf den andern zur Ausführung bringen. Eine ganze Reihe unserer Forderungen, die früher bekämpft worden sind, auch vom Herrn Oberbürgermeister Schnekler bekämpft worden sind, sind heute lang- und klanglos in der Gemeinde Karlsruhe wie in anderen Gemeinden durchgeführt, sie haben Gesetzeskraft erlangt, und man würde heute denjenigen für vermessene und rückständig bezeichnen, der diese Forderungen, die heute in der Kommune gesetzliche Kraft erlangt haben, noch bekämpfen würde. Eine ganze Reihe unserer Forderungen sind eben solche, die nicht auf den sogenannten sozialdemokratischen Zukunftsstaat gemünzt sind, sondern es sind Forderungen, die in dem heutigen Gegenwartstaat erfüllt werden können und zum größten Teil auch erfüllt sind.

Die anderen Gründe, die gegen die Sachstellung sprechen, kann ich mir ersparen, weil sie von meinem Kollegen Kolb schon in der Generaldebatte dargelegt worden sind. Ich bitte Sie, unseren Antrag anzunehmen.

Hierauf werden

der Antrag Süßkind gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und eines Teils der fortschrittlichen Volkspartei abgelehnt,

der Kommissionsantrag zu Artikel III § 1 Ziffer 4 Absatz 1 und Absatz 2 mit Mehrheit angenommen.

Art. III § 1 Ziffer 4 Absätze 3 und 4 werden ohne Debatte angenommen.

Zu Artikel III § 1 Ziffer 5 liegt der Antrag der Abgg. Dr. Koch und Gen. Drucksache Nr. 58b VII (Amtl. Berichte S. 2137) vor; Ziffer 2 dieses Antrags wird dahin berichtigt, daß in Zeile 1 zwischen „und“ und „auf“ eingeschaltet wird: „beim Verhältniswahlverfahren“.

Zur Begründung dieses Antrags erhält das Wort

Abg. Dr. Koch (natl.): Ich halte die Lösung, wie sie die Kommission durch Einführung der freien Listen beschlossen hat, für keine glückliche. Man spricht allerdings davon, durch die freien Listen werde die vollständige Freiheit des Wählers gewahrt. Das ist richtig; man muß aber andererseits darauf hinweisen, daß bei den Reichstags- und Landtagswahlen, bei allen Wahlen, bei denen eine Person gewählt wird, eine solche Freiheit des Wählers auch nur in der Theorie besteht, und die geringe Zahl der zerplitterten Stimmen beweist, daß die Wähler sich dieser Einschränkung der Freiheit auch vollständig bewußt sind. Wenn jemand mit den vorge schlagenen Kandidaten nicht einverstanden ist, so kann er nur etwas dagegen machen, wenn er organisiert ist und durch eine Organisation einen anderen Kandidaten aufstellen läßt. Wenn er lediglich nach seinem Willen einen anderen Zettel abgibt, so ist das vollständig zwecklos.

Wir haben gegen die freien Listen in der vollständig unbefchränkten Fassung in der Hauptsache folgende Bedenken.

Bei den größeren Städten, wo die Wählerzahl in die Tausende, oft über 10 000 geht, gibt es bei der Feststellung der Listen außerordentliche Schwierigkeiten, wenn hier unbefchränkte Streichungen und Zusätze von Namen zugelassen sind. Ein weiteres Bedenken ist, daß bei kleineren Gemeinden das Geschäft der Feststellung außerordentlich erschwert ist, und daß hier die Gemeindebehörden hinsichtlich des Zusammenrechnens, Ausrechnens und Zuteilens der Sitze oft vor Aufgaben gestellt werden, denen sie so und so oft überhaupt nicht gewachsen sein werden. Das Hauptbedenken, das sich hieraus ergibt, ist nach meiner Überzeugung das, daß die großen Schwierigkeiten eine derartige Abneigung gegen die Verhältniswahl ergeben werden, daß unserem Wunsche, die Verhältniswahl auch für die Landtagswahlen einzuführen, vollständig der Weg versperrt wird, da diese Verhältniswahl so unpopulär wird, daß man mit einem Vorschlage für das Land überhaupt nicht mehr wird kommen können.

Ich bin nicht einverstanden mit den schroff gebundenen Listen, wie wir sie in der ersten Sitzung der Kommission beschlossen haben. Es ist richtig, daß hierdurch die Wähler in zu starker Weise gebunden sind. Auch die Bestimmung, daß der Wähler

wohl streichen darf, daß aber die Streichung nichts gilt, ist mir außerordentlich unympathisch. Wir haben uns auf einen Mittelweg geeinigt, auf Listen, die ich als beschränkt freie Listen bezeichnen möchte, welche wohl Streichungen zulassen, aber nicht das Hinzusetzen von neuen Namen. Dadurch, daß der Wähler bis zu 50 Prozent der Namen mit Wirkung streichen darf, ist ihm ein weiter Spielraum gegeben. Das Hauptbedenken der Wähler ist bei der Listenwahl doch meist, daß sie so und so viele Personen, die auf der Liste stehen, nicht wählen wollen; das ist ihnen viel wichtiger, als eine andere Person auf die Liste setzen zu dürfen. In dieser Beziehung ist also dem Wähler eine sehr weitgehende Freiheit gegeben. Andererseits wird durch die Zulassung lediglich des Striches und durch das Verbot des Daranflehens eines anderen Namens die Ausrechnung auch für die kleineren Gemeinden außerordentlich vereinfacht. Es wird ferner für die Partei, was auch bei der freien Liste der Fall ist, die Schwierigkeit beseitigt, daß sie mit der Reihenfolge der Kandidaten gewissermaßen die Kandidaten nach ihrer Wichtigkeit für die Partei klassifizieren und dem Range nach ordnen muß. Andererseits wird keine übermäßige Einschränkung der Freiheit des Wählers herbeigeführt, indem er keinen neuen Namen auf die Liste setzen darf. Die Zahl derjenigen, die eine Vorschlagsliste aufstellen dürfen, ist ja so gering, daß jedes berechtigte Interesse gewahrt werden kann, wenn die Leute, die es vertreten wollen, vor der Wahl zusammenkommen und eine eigene Liste aufstellen.

Die vollständig gebundenen Listen haben ja den Vorteil, daß sie die Stimmenhäufung nicht notwendig machen. Diese ist dagegen bei den beschränkt freien Listen, wie ich sie vorschlage, notwendig, denn es ist ja durch den Strich möglich, daß das sogenannte Defapitieren vorkommt. Nun ist aber hier zu berücksichtigen, daß auch dies wesentlich eingeschränkt wird. Es wird bei dieser Lösung nicht mehr möglich sein, daß Leute aus dem gegnerischen Lager sich an dieser Defapitierung beteiligen, denn sie dürfen nicht Namen aus ihrem eigenen Lager auf die Listen setzen, sondern sie dürfen nur auf den fremden Zettel Namen streichen, sobald sie erstens ihre Stimmen vollständig ihrer Partei entziehen und außerdem noch 50 Prozent der gegnerischen Partei wählen müssen. Es wird also der Fall, daß Leute aus dem fremden Lager sich bei der Defapitierung beteiligen, ziemlich ausgeschlossen sein. Dagegen ist es sehr leicht möglich, daß Unzufriedene aus dem eigenen Lager einzelne Führer, die ihnen nicht genehm sind, streichen und in der Stimmenzahl zurückdrängen, so daß sie als nicht mehr gewählt gelten. Man wird daher die Stimmenhäufung einführen müssen. Die dreifache Stimmenhäufung halte ich aber für zu weitgehend, und es dürfte eine zweimalige Häufung durchaus genügen. Es würde das auch verhindern, daß allzu weitgehende Stimmenhäufungen es ganz kleinen Gruppen doch ermöglichen würden, einen Kandidaten durchzubringen.

Ich möchte bitten, den Anträgen, die ich mit anderen Herren gestellt habe, beizutreten.

In der Beratung erhalten das Wort

Abg. Kopf (Zentr.): Über die Vorteile und Nachteile der freien und gebundenen Listen habe ich mich in mei-

nem mündlichen wie auch in meinem schriftlichen Berichte ausführlich ausgesprochen. Ich gedenke deshalb nicht alles vorzutragen, was früher in dieser Hinsicht schon geschrieben und gesagt worden ist.

Ich will nur gegenüber dem Herrn Antragsteller bemerken, daß er und alle diejenigen, die die Anträge unterschrieben haben, sich doch vergegenwärtigen müssen, daß die gebundenen Listen, auch wenn sie mit der Modifikation eingeführt sind, wie die Antragsteller es wünschen, einen tiefgehenden Eingriff in die Freiheit des Wählers bedeuten, und daß nach meiner Meinung nichts das neue Verhältniswahlverfahren so unpopulär zu machen geeignet sein wird wie gerade die allzugroße Beschränkung der Freiheit des Wählers durch die gebundenen Listen. Wenn die Leute sehen, daß ihre Wahlzettel einfach für ungültig erklärt werden, wenn sie Streichungen vorgenommen haben, auch wenn sie nur die Hälfte der Namen gestrichen haben, und wenn sie weiter sehen, daß in den Fällen, wo sie nur einige Namen, nicht mehr als die Hälfte gestrichen haben, trotzdem alle auf dem Zettel gedruckten Namen, auch die gestrichenen, als gewählt gelten, so werden sie das nicht verstehen und dann Schwierigkeiten machen.

Nun wird vom Herrn Antragsteller darauf hingewiesen, daß die Ermittlung des Wahlergebnisses bei den freien Listen außerordentliche Schwierigkeiten verursache. Ich gestehe, daß ich früher, als ich mich erstmals mit diesem System befaßt habe, auch diese Befürchtungen hatte. Wir haben aber doch jetzt von der Großh. Regierung gehört, daß sie sowohl aus Württemberg als aus Bayern seitens der zuständigen Ministerien die Versicherung erhalten habe, daß sich dort die Ermittlung des Wahlergebnisses, obgleich man die freien Listen habe, ohne besondere Schwierigkeiten habe ermöglichen lassen. Ich bin nun der Meinung, was die Bayern und Württemberger fertig bringen, das bringt unsere Bevölkerung auch fertig. Unsere Bevölkerung ist ganz sicher nicht minder veranlagt wie die bayerische und die württembergische, und deswegen meine ich, wir sollten uns nicht Gefahren bormalen, die sich anderwärts nicht gezeigt haben.

Die freien Listen haben eben den großen Vorzug, daß die Wähler nicht zu sehr in die Abhängigkeit der Parteileitungen geraten. Das ist gerade eine Schwierigkeit bei den gebundenen Listen. Die Parteileitungen werden allmächtig, und der Wähler ist in die Notwendigkeit versetzt, entweder einen Zettel abzugeben, wie ihn die Parteileitung vorgeschrieben hat, oder er hat nichts zu bedeuten. Und das glaube ich, würde auf die Dauer sehr gefährlich werden. Es würde eben einfach, wie ich schon bei meinem ersten Vortrage auseinandergesetzt habe, zur Wahlflauheit, zu einer schlechten Beteiligung an der Wahl und zu einer gewissen Verjüngung des politischen Lebens zu führen geeignet sein.

Das im allgemeinen. Wir haben doch die Gründe für und Wider in der Kommission reiflich erwogen. Ich möchte glauben, es empfiehlt sich, es nach dem Beispiele unserer Nachbarstaaten ebenfalls mit den freien Listen zu versuchen. Sollten sie sich nicht bewähren, so kann man auch wieder zu einer Änderung übergehen, das wird nicht so schwer sein. Aber ich meine, sie werden sich bewähren, so gut wie sie sich anderwärts bewährt haben.

Was die Formulierung des Antrags betrifft, so gestatte ich mir doch, darauf aufmerksam zu machen, daß der An-

trag mir in dieser Form nicht haltbar zu sein scheint. Der Herr Präsident hat schon darauf hingewiesen, daß in Absatz 2 ebenfalls die Worte noch gestrichen werden müssen: „beim Verhältniswahlverfahren“. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß diese Bemerkung des Herrn Präsidenten nur soweit gelten würde, als die Gemeindeordnung in Frage steht; in dem Entwurf der Städteordnung sind diese Worte gar nicht vorgelesen, dort wären sie also auch nicht zu streichen. Jedenfalls müßte also der Herr Antragsteller noch in den Antrag aufnehmen, daß bei der Gemeindeordnung in den Absatz 2 noch weiterhin die Gemeindeordnung in Absatz 2 noch weiterhin die Worte „beim Verhältniswahlverfahren“ zu streichen sind.

Nun wollen aber die Herren Antragsteller — und das ist mir das unbegreiflichste — mit den gebundenen Listen das System der Kumulierung verbinden. Das ist ein Widerspruch in sich selbst, das ist unmöglich. Das Wesen der gebundenen Listen besteht doch darin, daß der Zettel so abgegeben werden muß, wie er lautet, daß Änderungen nicht vorgenommen werden dürfen, und es besteht namentlich auch darin, daß diejenigen, die auf einem solchen Zettel stehen, in derjenigen Reihenfolge als gewählt erklärt werden, in der sie auf dem Vorschlag gedruckt sind. Nach dieser Reihenfolge gelten sie als gewählt, das ist das Wesen der gebundenen Liste. Das verkennen aber die Herren Antragsteller; denn das, was sie uns vorschlagen würden, das würde tatsächlich eine freie Liste sein. Jedenfalls müßte also die ganze Redaktion des Antrags einer Änderung unterzogen werden.

Nun hat der Herr Kollege Dr. Koch ausgeführt, „es solle eben das Defapitieren verhindert werden“. Das Defapitieren ist bei den gebundenen Listen gar nicht zu befürchten, weil niemand etwas abändern darf; eine Vorkehrung gegen das Defapitieren ist nur nötig, wenn man die freie Liste einführt, und diese Vorkehrung hat ja die Kommission entsprechend den Vorschlägen der Regierung getroffen. Die Regierung hatte uns vorgeschlagen, es solle ein Name bis dreimal aufgeführt werden können; eine diesbezügliche Bestimmung war schon in der Verordnung vorgelesen; wir haben sie auch in das Gesetz aufgenommen, weil wir diesen Grundsatz des Kumulierens für so wichtig hielten, daß wir gesagt haben, das darf nicht bloß in die Verordnung, das muß auch ins Gesetz. Mit dem System der gebundenen Listen scheint mir dagegen die Kumulierung schlechthin unvereinbar zu sein. Sie ist auch ganz unnötig, weil ein Defapitieren bei der Kumulierung nicht möglich ist, da ja nicht die auf jeden einzelnen Bewerber sondern nur die auf jede Wahlvorschlagsliste entfallenen Stimmen in Betracht kommen können. Nach dieser Richtung müßte also Ziffer 2 ohne weiteres hinfällig sein.

Ich mache aber dann auch darauf aufmerksam, daß auch Absatz 3 der Kommissionsfassung nicht bestehen bleiben könnte, wenn die gebundenen Listen eingeführt werden. Auch das haben die Herren Antragsteller übersehen. Absatz 3 der Kommissionsfassung lautet, soweit die Städteordnung in Betracht kommt: „Die zu besetzenden Stellen werden unter die Vorschlagslisten und unter die auf keiner derselben aufgeführten einzelnen Bewerber nach dem Verhältnis der auf sie gefallenen Stimmen verteilt“; und in der Gemeindeordnung lautet es ähnlich: „Soweit die Grundsätze der Verhältniswahl Anwendung finden, werden die zu besetzenden Stellen unter die Vorschlagslisten und unter die auf

Keiner derselben aufgeführten einzelnen Bewerber nach dem Verhältnis der auf sie gefallenen Stimmen verteilt.“ Die Herren Antragsteller wollen das nun beibehalten und nur einen Zusatz machen. Das ist aber rein unmöglich; wenn Sie gebundene Listen einführen, können Sie nicht zulassen, daß die Stimmen gezählt werden, die der einzelne Kandidat erhält, dann werden eben nur diejenigen gezählt, die auf die einzelnen Vorschlagslisten gefallen sind. Noch weniger können Sie bei den gebundenen Listen zulassen, daß auch die Stimmen, die auf sogenannte Wilde, auf Leute, die überhaupt auf keiner Vorschlagsliste stehen, gefallen sind, gezählt werden. Denn damit würden Sie ja die freien Listen wieder einführen. Denn das ist gerade die Besonderheit und der Vorzug des Systems der freien Listen, daß, wenn bei den Wahlen auf Leute, die auf keiner Vorschlagsliste stehen, Stimmen entfallen, jeder Wilde für sich als ein besonderer Wahlvorschlag gilt. Bei den gebundenen Listen ist das ausgeschlossen, und deswegen müssen Sie, wenn Sie zu dem System der gebundenen Listen übergehen wollen, den Absatz 3 der Kommissionsfassung streichen und zu derjenigen Fassung übergehen, die wir in der ersten Lesung beschlossen hatten. Wenn Sie den § 36 in der Fassung der ersten Lesung nehmen, so lautet es dort ganz anders; dort heißt es ganz richtig und, wenn man gebundene Listen einführt, nur konsequent: „Soweit die Grundzüge der Verhältniswahl Anwendung finden, werden die zu besetzenden Stellen unter die Vorschlagslisten nach dem Verhältnis der auf sie gefallenen Stimmen verteilt.“ Damit hatte die Mehrheit der Kommission das System verbunden, daß Streichungen und Abänderungen auf den Zetteln einen Vorschlag, und zwar den ganzen Vorschlag, nur dann ungültig machen, wenn alle Namen gestrichen sind, und da will jetzt der Herr Kollege Koch den Satz einfügen, daß Streichungen einen einzelnen Stimmzettel nur dann ungültig machen, wenn mehr als 50 Proz. der Namen gestrichen sind. Wenn er bei seinem Antrag beharren wollte, müßte er also in diesen Antrag aufnehmen, daß der Absatz 3 in der Gemeindeordnung folgende Fassung erhält: „Soweit die Grundzüge der Verhältniswahl Anwendung finden, werden die zu besetzenden Stellen unter die Vorschlagslisten nach dem Verhältnis der auf sie gefallenen Stimmen verteilt“, und dann käme als Fortsetzung dasjenige, was er in Ziffer 3 beantragt: „Streichungen auf den Stimmzetteln machen einen Wahlvorschlag nur dann ungültig, wenn mehr als die Hälfte der Namen gestrichen ist. Sind weniger Namen gestrichen, so sind die Streichungen gültig.“

Auch dieser letztere Satz hat eine merkwürdige Fassung; ich möchte auch ihn geändert wissen. Es würde genügen, wenn es heißt: „Streichungen machen einen Wahlvorschlag nur ungültig, wenn mehr als die Hälfte der Namen gestrichen ist.“ Daraus folgt doch, daß, wenn weniger gestrichen sind, die Zettel gültig sein sollen. Der letzte Satz wäre also überflüssig. Aber wie gesagt, wenn die Herren Antragsteller nicht hier ein Kunterbunt, ein ganz unhaltbares System, einführen wollen, werden sie sich der Einsicht nicht verschließen können, daß Absatz 3 nach Maßgabe der Kommissionsbeschlüsse erster Lesung und nicht nach Maßgabe der Kommissionsbeschlüsse zweiter Lesung gefaßt werden müßte, daß also der in erster Lesung beschlossene Absatz 3 erster Satz in den Antrag eingefügt werden müßte, daß aber niemals der Absatz 3 in zweiter Lesung mit dem, was die Antragsteller wollen, vereinbar sein könnte.

Sie sehen, daß schon die Redaktion gewisse Schwierigkeiten hat, und schon unter diesem Gesichtspunkt glaube ich, hätte es sich empfohlen, daß die Herren den Antrag zurückziehen, und daß wir uns auf die freien Listen einigen, wie wir — wenigstens die große Mehrheit — schon in der Kommission uns darauf geeinigt haben.

Abg. Kolb (Soz.): Ich für meine Person wäre jetzt noch am allerliebsten für den Antrag der ersten Lesung, der gebundene Listen vorsieht, weil das ein ganz richtiges einfaches System ist, und weil ich überzeugt bin, daß bei Einführung der gebundenen Listen sich dann auch das Proportionalwahlssystem leichter einführen läßt. Was gegen die gebundenen Listen vorgebracht wird, das sind doch Gründe, die, wenn man sie genau besieht, nicht stichhaltig sind. Diese sogenannte Freiheit der Wähler, das ist doch nur eine fingierte Freiheit, die in Wirklichkeit gar nicht besteht. Die Wahlvorschläge werden von ganz bestimmten Gruppen, von Parteigruppen, von Interessentengruppen gemacht, auf die der einzelne eine verhältnismäßig sehr geringen Einfluß ausübt. Wer Erfahrung im politischen Leben hat, der weiß, daß alle Streichungen, die vorgenommen werden, absolut nicht aus sachlichen Gründen hervorgehen, sondern daß es mitunter die allerniedrigsten Gründe sind, die zu solchen Streichungen führen; in weit aus den meisten Fällen sind es Gründe persönlicher Gehässigkeit, die dazu führen, daß solche Streichungen an der Liste vorgenommen werden. Mit Recht hat der Herr Kollege Dr. Koch von den freien Listen gesagt, daß wie sie bei der Reichstags- und Landtagswahl gewissermaßen auch haben. Wohin wollten wir aber kommen, wenn jeder Wähler die Freiheit hätte, Kandidaten vorzuschlagen, soviel er will! Er hat zwar diese Freiheit, aber er macht vernünftigerweise keinen Gebrauch davon, er wählt die Leute, die von den Parteien vorgeschlagen sind, und man hat noch niemals gehört, daß die Wähler sich in ihrer Freiheit beeinträchtigt fühlen, sie haben sich daran gewöhnt, das als etwas ganz Selbstverständliches zu betrachten. Wenn wir erst soweit kommen, daß die Wähler sich daran gewöhnen, die Vorschläge von Leuten entgegenzunehmen, die sich mit diesen Dingen beschäftigen, die diese Dinge von allgemeinen und nicht von persönlichen Interessen aus betrachten und die von solchen Interessen aus ihre Vorschläge machen, dann wird es auch zu der Skalamität des Streichens nicht mehr kommen, dann wird man aus dieser Skalamität herauskommen, die heute in manchen Gemeinden einen kolossalen Umfang angenommen hat, wo man schon jetzt ohne Proportionalwahl Tag und Nacht braucht, bis man das Zählgeschäft beendigt hat.

Der Herr Kollege Kopf hat gemeint, die gebundenen Listen würden dazu führen, eine Verjüngung des Gemeindelebens herbeizuführen. Das Gegenteil ist der Fall, Herr Kollege Kopf. Wer hat denn das ganze gemeindepolitische Leben aus der Verjüngung herausgezogen? Das waren doch die Parteien und nicht etwa diejenigen Leute, die Streichungen vornehmen. Gerade dadurch, daß die politischen Parteien das gemeindepolitische Leben, die Gemeindevahlen, in die Hand genommen haben, ist das ganze gemeindepolitische Leben auf ein viel höheres Niveau gebracht worden, sind allgemeine Gesichtspunkte bei diesen Wahlen und bei diesen Vorgängen zum Ausdruck gekommen, während früher rein persönliche und andere mit der Gemeindevahl an und für

sich gar nicht in Verbindung stehende Gründe den Ausschlag gegeben haben. Eben deshalb, weil die Praxis dahin geführt hat, daß die Parteien, wenn auch nicht aus rein politischen Gründen heraus, so doch aus Gründen, die rein sachlicher Natur sind, sich mit diesen Dingen beschäftigt haben, sollte man auch keine Gefahr darin erblicken, wenn die Parteien in Zukunft die Vorschläge in der Weise machen, daß sie gebundene Listen einreichen. Jeder Interessengruppe, jedem Verein bleibt es ja unbenommen, auch seinerseits solche Listen aufzustellen. Die Freiheit ist also immerhin insoweit gegeben, als bestimmte Gruppen, wenn sie auch noch so klein sind, Listen aufstellen können, wodurch sie die Möglichkeit haben, für diese Listen Propaganda zu machen und so viel Wähler auf sie zu vereinigen, als ihnen möglich ist. Die Freiheit wird also in keiner Weise beschränkt, wir haben dann aber bei der Wahl eine reine, klare Sache. Es werden einfach die Listen gezählt, was in ganz kurzer Zeit erledigt ist, während, wenn wir jetzt das freie System mit der Kumulierung und der Klassenwahl einführen — denn Sie dürfen nicht vergessen, daß wir nicht die direkte Wahl haben wie in Bayern und in Württemberg, sondern wir würden dann das Dreiklassenwahlsystem mit Kumulierung und freien Listen haben —, das zu Zuständen führt, die ganz gewiß nicht dazu beitragen würden, daß das Proportionalwahlsystem populär wird; nach meiner Ansicht wird es vielmehr zu großen Schwierigkeiten führen. Die Bürgermeister auf dem Lande draußen, die die Arbeit vornehmen müssen, werden dann diejenigen sein, die die meiste Agitation gegen die Einführung des Proportionalwahlsystems bei der Landtagswahl machen. Wir werden dann Schwierigkeiten haben, das Proportionalwahlsystem bei der Landtagswahl einzuführen, während doch zweifellos die große Mehrheit von uns der Meinung ist, daß, wenn heute das Proportionalwahlsystem bei der Gemeindevahl zur Einführung kommt, es dann wahrscheinlich in Wälde auch bei der Landtagswahl zur Einführung kommen muß. Ich möchte deshalb meinerseits den Antrag stellen, zu dem Ergebnis der ersten Lesung zurückzukehren und die reinen gebundenen Listen einzuführen, denn ich muß zugeben, daß das, was wir jetzt vorgeschlagen haben, nicht halb und nicht ganz ist. Das ist keine gebundene und keine freie Liste; das hat auch wieder große Berechnungen zur Folge, und wenn man schon einmal Berechnungen in solch komplizierter Weise machen muß, dann ist es schließlich ganz gleichgültig, ob man ein bißchen mehr rechnet oder weniger. Aus all diesen Gründen stelle ich den Antrag, daß wir zu der Beschlussfassung der ersten Lesung zurückkehren, wonach § 36 Abs. 1 lautet: „Jede der drei Klassen wählt für sich den dritten Teil der Mitglieder des Bürgerausschusses (der Stadtverordneten) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mittels Vorschlagslisten, wobei die Wahl auf die in den Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber beschränkt ist.“ Das ist eine einfache, klare Sache, in der sich jeder zurecht finden kann. Ich meine, damit machen wir auch das Proportionalwahlsystem draußen populär.

Abg. Köhlin (natl.): Ich habe mir neulich schon auszuführen erlaubt, daß die Stellungnahme zu der Art der einzuführenden Listen keine prinzipielle genannt werden kann. Wir sind auch nur von praktischen Erwägungen geleitet an die Lösung dieser Frage heranzutreten, und es ist wohl unbestreitbar, daß je nach den Hoffnungen, nach den Wünschen und Befürchtungen, die

bezüglich des einen oder anderen Systems der Listen geübt werden, seine Beurteilung eine verschiedene sein wird. Ein großer Teil meiner Freunde war von Anfang an dafür, daß wir uns auf das System der gebundenen Listen festlegen sollten, und in diesem Sinn ist ja auch die Abstimmung innerhalb der Kommission bei der ersten Lesung ausgefallen. Erst als Gegenströmungen einsetzten, als mit dem Einwand von der größeren Freiheit des Individuums operiert wurde, die mit den freien Listen gewährleistet sei, haben wir uns dazu bereit finden lassen, um wenigstens die Vorteile der gebundenen Listen uns einigermaßen zu sichern, nachzugeben und uns auf einer Basis des Vergleichs zusammenzufinden, auf dieser Basis, auf welcher der heute hier der Beratung unterliegende Abänderungsantrag Dr. Kolb u. Gen. beruht. Ich persönlich stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, daß, wenn wir unser Wahlsystem populär machen und populär erhalten wollen, wir dann eigentlich radikal vorgehen und uns für die gebundenen Listen, die ja jetzt im Antrage Kolb wiederkehren, aussprechen sollten. Ich habe das Empfinden, wenn eine Mehrheit in diesem Hause dafür zu finden sein würde, welche die starren, gebundenen Listen einzuführen gedenkt, daß wir mit Annahme eines derartigen Antrages tatsächlich einen Schritt nach vorwärts tun. Ich würde also (ich spreche hier speziell in meinem Namen) einem diesbezüglichen Antrage, wenn er eingebracht wird, meine Stimme geben.

Ganz mit Recht ist von dem Herrn Kollegen Dr. Kolb darauf abgehoben worden, daß es sich hier nicht allein um das Gemeindevahlrecht handelt, sondern daß wir mit der Einführung des Proporz bei Gemeindevahlen zugleich auch für dessen Einführung bei der Landtagswahl Stimmung machen wollen. Das wird nur noch eine Frage der Zeit sein, und ich glaube, alle die Beschränkungen, die mit den freien Listen zusammenhängen, würden lediglich dazu führen, jener Absicht Schwierigkeiten in den Weg zu legen, während mit Einführung der gebundenen Listen, mit dieser Vereinfachung des ganzen Wahlgeschäfts, unter allen Umständen auch jener Absicht von vornherein der Weg geebnet wird.

Wenn man darauf hingewiesen worden ist, daß andere Länder (es ist hier insbesondere Württemberg und Bayern genannt worden) mit der freien Liste überaus gute Erfahrungen gemacht hätten, so muß ich daran erinnern, daß vorhin, als wir aus staatsmännischen Erwägungen heraus zu einer Zurückziehung eines Antrags hingeführt wurden, ja auch ein derartiger Hinweis auf andere Länder sehr zweckmäßig gewesen wäre. Man hat ihn dort allerdings nicht gebracht.

Wir erblicken also, um mich kurz zu fassen, in der Einführung der gebundenen Listen, ob sie nun nach unserem Antrage kommen oder ob der Antrag des Herrn Kollegen Kolb, der ja weiter geht, eine Annahme finden wird, ein gewisses erzieherisches Moment, das wir uns sichern wollen.

Abg. Schmund (Zentr.): Die Erörterungen über die Frage des Wahlverfahrens, ob gebundene oder freie Listen, haben einen ganz eigentümlichen Verlauf genommen. Die Regierungsvorlage hat ursprünglich freie Listen vorgeschlagen. Bei der ersten Lesung in der Kommission wurde die Einführung der gebundenen Listen

beschlossen, und zwar mit 10 gegen 4 Stimmen. Allein es hat sich bei der Fortsetzung unserer Beratung bald gezeigt, daß sich manche Herren über das Wesen der gebundenen Listen nicht ganz im Klaren waren. Es ist dann bei der zweiten Lesung der Gesetzesvorlage von unserer Seite der Antrag auf Einführung der freien Listen wieder aufgenommen und auch angenommen worden. Bei der Abstimmung in der zweiten Lesung lagen die Verhältnisse nahezu umgekehrt; 8 Stimmen waren für Einführung der freien und 6 für die Einführung der gebundenen Listen. Und nun wird abermals der Antrag auf Einführung der gebundenen Listen gestellt, der von dem Herrn Kollegen Dr. Koch begründet worden ist. Ganz abgesehen von den anderen Konsequenzen des Antrags, auf die der Herr Kollege Kopf schon hingewiesen hat, ist meiner Ansicht nach der Antrag der Herren Kollegen Dr. Koch und Genossen durchaus unhaltbar. In ihm heißt es: „Streichungen auf Stimmzetteln machen einen Wahlvorschlag nur dann ungültig, wenn mehr als die Hälfte der Namen gestrichen ist. Sind weniger Namen gestrichen, so sind die Streichungen gültig.“ Wenn also z. B. 12 Kandidaten zu wählen sind und bis zu 6 Namen gestrichen würden, dann wäre der Wahlzettel gültig; er ist aber ungültig, wenn mehr als 6 gestrichen sind. Es hat auch gar keinen Zweck, bei den gebundenen Listen die Kumulierung einzuführen, worauf der Herr Kollege Kopf vorher schon hingewiesen hat, weil es bei den gebundenen Listen nur gültige oder ungültige Wahlzettel gibt, und in allen Fällen die Reihenfolge, nicht die Stimmenzahl entscheidet. Infolgedessen haben wir auch, nachdem in der ersten Lesung sich die Mehrheit für die Einführung der gebundenen Listen ausgesprochen hatte, wie Sie aus Seite 45 des Berichts des Herrn Abg. Kopf entnehmen, den § 27 der Wahlordnung gestrichen, welcher vorschreibt, daß bei den freien Listen nicht die Reihenfolge der Gewählten sondern die Zahl der abgegebenen Stimmen entscheidend sei. Es ist damals (das ist auch in dem Bericht des Herrn Kollegen Kopf ausgeführt) in der Kommission ausgeführt worden, daß, wenn wir die gebundenen Listen annehmen, dann die Reihenfolge maßgebend sein muß. Es ist auch ganz gleichgültig, ob jemand die doppelte Anzahl von Stimmen hat; er wird für gewählt erklärt, wenn er in dem Stimmzettel, der von seiner Partei abgegeben ist, weit genug voran steht.

Der Herr Abg. Kopf hat in seinem Bericht auch darauf hingewiesen, daß früher allgemein oder in vielen Fällen wenigstens die gebundene Liste bevorzugt worden sei, daß man aber in neuerer Zeit dazu übergegangen sei, die freien Listen einzuführen. Es ist wiederholt auf das Beispiel von Württemberg und Bayern hingewiesen worden. In Württemberg wurde im Jahre 1906 die Gemeindeordnung geändert. Dort hatte die Regierung ursprünglich gebundene Listen vorgeschlagen, aber mit der Modifikation, daß innerhalb der Reihenfolge, wie die Kandidaten vorgeschlagen wurden, eine Umstellung vorgenommen werden konnte. Die württembergische Vorlage ging also in dieser Hinsicht viel weiter als der Antrag der Herren Dr. Koch und Gen. Allein in der württembergischen Kammer hat sich eine Mehrheit für die gebundenen Listen nicht gefunden. Im Gegenteil, nach langen und schwierigen Beratungen ist die Einführung der freien Listen mit 52 gegen 15 Stimmen angenommen worden und unter den 15 Stimmen sind 8 ritterchaftliche Abgeordnete und 4 Prälaten gewesen, die sich überhaupt gegen das Prinzip der Proportionalwahl gewendet ha-

ben. Also nur 15 Stimmen waren für die gebundenen und 52 für die freien Listen. Vor zwei Jahren hat man auch in Bayern die Gemeindeordnung geändert und dort hatte die Regierung von Anfang an die freien Listen vorgeschlagen, die auch zum Gesetz erhoben worden sind; und zwar hat sich in Bayern nahezu die ganze Kammer für die Einführung der freien Listen ausgesprochen, denn die Einführung der freien Listen ist mit 113 gegen 7 Stimmen beschlossen worden. Der Herr Minister des Innern selbst hat in der Kommission darauf hingewiesen, daß er früher für gebundene Listen gewesen sei, daß er sich aber aus Zweckmäßigkeitsgründen jetzt für die freien Listen ausspreche.

Es ist nun von den Gegnern der freien Listen erklärt worden, daß es ungemein schwer sei, das Wahlergebnis festzustellen. Der Herr Abg. Kolb hat vor allen Dingen auf die großen Städte hingewiesen. Nun, in Stuttgart, das der Herr Abg. Kolb auch erwähnt hat, wo die Dreiklasseneinteilung nicht besteht und ebenfalls nach dem Proporz gewählt wird, wählen viel mehr Leute, als bei uns, und trotzdem hat man dort die freien Listen eingeführt. In Württemberg und Bayern hat man, wie der Herr Minister betont hat, mit den freien Listen gute Erfahrungen gemacht.

Ich halte die gebundene Liste, wenn das auch bestritten wird, für eine Vergevaltigung der Wähler. Diese haben nicht mehr die Freiheit, zu entscheiden, wen sie auf das Rathaus wählen wollen, sie müssen einfach wählen, wer ihnen präsentiert wird. Und wenn der Herr Kollege Kolb darauf hinweist, daß andere Interessentengruppen auch Vorschlagslisten einreichen können, so will ich bemerken, daß das nicht immer der Fall ist. Es ist in der Gemeindevahlordnung bestimmt, daß die Vorschlagslisten bis zum zehnten Tag vor der Wahl eingereicht werden müssen, und erst am vierten Tag vor der Wahl werden sie publiziert. Wenn aber die Listen veröffentlicht sind, und eine Interessentengruppe merkt, daß sie nicht genügend berücksichtigt ist, dann ist es zu spät, noch eine Liste einzureichen, weil die später eingereichten Listen ungültig sind (Abg. Kolb: Sie müssen sich eben vorher dafür interessieren!). Auch dann ist es fraglich, ob sie es erfahren. Die Verhältnisse liegen anders auf dem Land und in den Städten. Ich gebe zu, daß in den Städten größere Interessentengruppen dafür sorgen werden, daß sie auf dem Rathaus vertreten sind. Anders liegen die Verhältnisse auf dem Land, auf das wir auch Rücksicht nehmen müssen, wo die einzelnen Parteien vielfach noch nicht auf dem Rathaus dominieren. Ich habe in der Kommission schon darauf hingewiesen, daß ich es für einen großen Nachteil halten würde, gebundene Listen einzuführen, will die sog. Neutralen, die in einigen Gemeinden noch ab und zu vorhanden sind, die vielfach gegenseitig wirken, und die bis jetzt wenigstens die Möglichkeit hatten, gewählt zu werden, nicht mehr gewählt werden könnten, wenn sie sich nicht entschließen würden, sich einer bestimmten Partei anzuschließen.

Das Ungeheuerlichste aber, was der Antrag der Herren Dr. Koch und Gen. zur Folge hat, ist, daß die Kandidaten gewählt werden, die sogar von der Mehrheit der eigenen Partei im Stich gelassen werden. Der Vorschlag lautet nämlich dahin, daß jeder Wahlzettel ungültig ist, wenn mehr als die Hälfte der Namen gestrichen ist, sind aber weniger als die Hälfte gestrichen, so ist der Wahlzet-



tel gültig. Nehmen wir einmal an, es wird von einer Partei eine Vorschlagsliste eingereicht, die vielleicht von einer kleinen Interessentengruppe gemacht worden ist, die Vorschlagsliste wird publiziert, die große Mehrheit der eigenen Partei will aber den einen oder anderen Kandidaten nicht auf das Rathaus gewählt haben. Die Wähler können ihn streichen, der Wahlzettel ist aber doch gültig, wenn z. B. 12 Kandidaten zu wählen sind und nur zwei Namen gestrichen werden. Der Wahlzettel ist selbst dann gültig, wenn 90 Prozent der eigenen Partei den Mann nicht wählen wollen! Das wäre die merkwürdige Folge des Antrags des Herrn Dr. Koch.

Im übrigen muß ich darauf hinweisen, daß eine Wahl gar nicht zu stande kommt, wenn keine Vorschlagsliste eingereicht ist, und ich befürchte, daß ab und zu dieser Fall auf dem Lande eintreten wird. Diese Möglichkeit ist aber nicht vorhanden, wenn wir die freien Listen einführen, weil dort alle Wahlzettel, auch wenn keine Vorschlagslisten eingereicht sind, für gültig erklärt werden, vorausgesetzt, daß sie den sonstigen Bestimmungen der Wahlordnung entsprechen.

Ich will über die Vorteile und Nachteile der gebundenen und freien Listen mich nicht weiter auslassen, will aber doch auf eine Schrift hinweisen, die ein Herr verfaßt hat, der Ihnen (zu den Nationalliberalen) nahe steht, die äußerst interessant und populär geschrieben ist. Herr Ernst Frey hat eine Schrift über die Verhältniswahl als Gemeindevahlverfahren geschrieben, und in dieser schreibt er u. a. folgendes: „Die roheste Form der Verhältniswahl ist das Verfahren in der gebundenen Liste.“ Und dann fährt er an einer anderen Stelle weiter: „Das Verfahren der gebundenen Listen macht den Wähler mundtot zugunsten der Parteileitung“; das hat er in längeren Ausführungen bewiesen, und er fährt dann fort: „Der Wähler hat nur noch das Recht zu entscheiden, wer ihn bevormunden darf, welche Parteileitung an seiner Stelle die eigentliche Wahl trifft. Dies ist ein System, das an Bevormundung der einzelnen Persönlichkeit das frühere indirekte Wahlverfahren im badischen Landtag weit übertrifft.“ Und die Schlussfolgerung ist sehr interessant. Er sagt: „Ich komme zu dem Schlusse, daß die beste Form des Verhältniswahlverfahrens in seiner Anwendung auf die Gemeindevahl die der freien Liste mit beschränkter Stimmenhäufung ist, daß Panachieren, ebenso wilde Kandidaturen unbedenklich zugelassen werden können. Es ist nicht nur durchaus wünschenswert, sondern auch durchaus möglich, die volle Freiheit des Gemeindevahlrechts, wie sie zurzeit in Baden besteht, zu erhalten und die Gerechtigkeit des Verhältniswahlverfahrens damit zu verknüpfen. Dahin geht der Vorschlag der badischen Regierung, deshalb ist er auch mit großer Freude zu begrüßen.“ Das ist einer der Thesen, der durch eingehende Studien zu diesem Ergebnis gekommen ist. Ich gebe zu, daß das Verfahren der gebundenen Listen im Interesse der einzelnen Parteien liegt. Aber dem entgegengesetzt ist das Interesse der Allgemeinheit und wir haben nicht Gesetze für die einzelnen Parteien zu machen, sondern für die Allgemeinheit. Ich glaube auch, daß es nicht dem Charakter des badischen Volkes entspricht, sich in kommunalen Angelegenheiten von den politischen Parteien bevormunden zu lassen, wie verschiedene Vorgänge in den letzten Jahren bewiesen haben. Wenn Sie dem Wähler die Freiheit lassen, wenn Sie wirklich den Willen der Wähler zum Ausdruck bringen wollen, dann gibt es

kein empfehlenswerteres Verfahren als das System der freien Listen.

Abg. Süßkind (Soz.): Den Ausführungen des Herrn Vorredners stehen die Erfahrungen gegenüber, die man bei den Kaufmanns- und Gewerbegerichten usw. gemacht hat; dort waren ursprünglich die freien Listen eingeführt, man hat sie aber wegen der schlechten Erfahrungen durch die gebundenen Listen ersetzt, und zwar sind die Wünsche nach Änderung nicht von einer einzigen Kategorie von Wählern ausgegangen, sondern sämtliche Wähler ohne Ansehung der Partei waren der Auffassung, daß durch die freien Listen die größten Ungerechtigkeiten entstehen und auch entstehen müssen. Wir haben es in Mannheim bei dem Gewerbegericht erlebt, daß bei den Wahlen 7 Leute den Willen von 12 000 Personen umgeworfen haben, und das nennt man Wahlfreiheit! Die freien Listen in dem Sinne, wie sie hier vorgeschlagen werden, sind geradezu eine Vergewaltigung der Majorität durch eine Minorität! (Sehr richtig!) Wenn das System der freien Listen eingeführt würde, so würde sich wahrscheinlich jeder, der einmal Mitglied einer Wahlkommission gewesen ist, das zweitemal für das ihm angebotene Ehrenamt sehr bedanken. Bei dem Proportionalwahlverfahren wären in Mannheim ohne Berücksichtigung von Änderungen über 3 Millionen Namen auszuführen; wenn nun einzelne Namen gestrichen und andere an deren Stelle gesetzt werden, so müßte auch das noch von der Kommission ausgerechnet werden, und dann käme auch noch die Kumulierung in Frage. Wenn dieses System durchgeführt wird, so würde sich wahrscheinlich die Wahlkommission in Permanenz erklären müssen, um überhaupt zu einem Resultat zu gelangen. Die Folge davon ist, daß die Bürgerchaft zunächst überhaupt nicht weiß, wie die Wahl ausgefallen ist, daß die Wahl wenigstens 2 Monate dauert, bis die drei Klassen gewählt haben, daß man dann erst an die Wahl des Stadterordnetenvorstandes kommt, und daß auf die Weise wahrscheinlich 4 Monate vergehen, bis die Wahl in einer Stadt beendet ist. Das sind die Folgen der freien Listen.

Nun hat sich Herr Schmund auf das Zeugnis des Herrn Frey berufen, der ein Buch darüber verfaßt hat. Das Buch ist wohl mit großem Fleiß verfaßt, aber ohne Kenntnis der Wirklichkeit, es ist ein Schriftstück, das vom grünen Tisch aus entstanden ist, es ist alles ins Extreme ausgeführt, ohne irgendwie auf die Wirklichkeit Rücksicht zu nehmen. Ich habe die Schrift auch gelesen. In dieser Schrift wird behauptet, daß durch die gebundenen Listen die Wähler mundtot gemacht werden. Die einzelnen Wähler sind doch eigentlich heute schon mundtot gemacht, mit Einzelvorschlägen kann man doch auch heute schon nicht durchbringen. Die Streichungen, die vorgenommen werden, führen überhaupt zu keinem Ergebnis, sie bereiten nur Schwierigkeiten beim Wahlgeschäft, und aus dem Grunde ist man zu gebundenen Listen gekommen. Was der Herr Abg. Schmund von Württemberg gesagt hat, trifft nicht vollständig zu. Ich habe gehört, daß man auch in Württemberg und in Bayern, namentlich aber in Hamburg recht große Bedenken gegen die freien Listen hat, daß sich die Hamburger sogar jetzt schon mit dem Gedanken tragen, die freien Listen durch die gebundenen zu ersetzen gerade wegen der Schwierigkeiten beim Auszählen. Es wäre notwendig gewesen, daß der Herr Abg. Schmund auch diese Staaten als Bei-

spiele angeführt hätte. Schwierigkeiten werden namentlich in den kleinen Gemeinden entstehen, indem Personen, die ihrer Bedeutung wegen in die Gemeindevertretung kommen sollten, nicht dahin kommen, weil sie auf der Liste gestrichen werden. Gerade dort ergeben sich Schwierigkeiten, indem man gewöhnlich die Namen derjenigen streicht, die sich bisher bewährt und die etwas geleistet haben, denn das sind gerade diejenigen, die vielfach angefeindet werden, und daß man auf der Liste diejenigen stehen läßt, die wenig bedeuten, und zwar aus dem Grunde, weil man sie nicht kennt, weil sie unbeschriebene Blätter sind. Diese Erfahrungen sind immer gemacht worden und diese haben uns dazu veranlaßt, von den freien Listen abzugehen.

Von dem Herrn Abg. Schmudt ist dann auch ausgeführt worden, daß es bei den freien Listen unmöglich sei, daß eine Wahl nicht zustande komme, weil dann doch irgendwelche Vorschläge eingereicht seien. Bei den freien Listen müssen genau so innerhalb eines gewissen Zeitraumes Listen eingereicht werden, das geht aus der Ausführungsverordnung hervor. Wir mußten z. B. in Mannheim bei den Wahlen zum Gewerbegericht auch Listen einreichen. Das wird bei den freien und bei den gebundenen Listen vollständig gleich sein.

Wenn wir den Antrag der Herren Abgg. Dr. Koch und Genossen mit unterschrieben haben, so geschah das auf Grund der Erwägung, daß wenigstens insofern die Gebundenheit wieder hergestellt und das Wahlgeschäft für die Kommission erleichtert wird, indem an Stelle der gestrichenen Namen keine anderen eingefügt werden dürfen. Das ganze Wahlgeschäft wird durch diese Streichungen und Einfügungen erschwert anstatt erleichtert, und deswegen haben wir den freien Listen nicht zugestimmt nach genauer Überlegung und nach den Erfahrungen, die man mit den freien Listen gemacht hat. Ich kann nur konstatieren, daß bei uns in Mannheim, seitdem wir beim Gewerbegericht und bei dem Kaufmannsgericht die gebundenen Listen eingeführt haben, allseitige Zufriedenheit bei allen Parteien sich gezeigt hat, während vorher allgemeine Unzufriedenheit vorhanden war.

Abg. Reumann (natl.): Die Frage der freien und der gebundenen Listen ist zweifelsohne eine der schwierigsten, die wir im ganzen Gesetz haben. Es sind allerdings für die Entscheidung allerlei Präzedenzfälle angeführt worden, sie liegen aber in anderen Ländern oder auf anderen Gebieten, so daß man eine unmittelbare Lehre daraus meiner Ansicht nach nicht ziehen kann. In der Tat sind auch aus dem, was in anderen Ländern oder in anderen Korporationen usw. bei derartigen Wahlen geschehen ist, genau die entgegengesetzten Schlüsse gezogen worden. Der Herr Kollege Schmudt hat sich auf solche Erfahrungen berufen und daraus mit bindender Schlußigkeit freie Listen verlangt; von dem Herrn Kollegen Süßkind hören wir genau das Gegenteil, er beruft sich auch auf Erfahrungen und Beispiele. Wenn man genauer hinsieht, so sind es nicht Erfahrungen mit festem Grund, sondern es sind im wesentlichen Vermutungen, Befürchtungen, Hoffnungen, Wünsche, auf die jeder Einzelne seine Meinung aufbaut. Daraus erklärt es sich auch, daß in dieser Frage in den einzelnen Fraktionen und auch bis heute ins Haus hinein die

Meinungen so weit auseinander gehen, wie das tatsächlich der Fall ist. Wenn jeder Einzelne von uns, die Hand aufs Herz, gefragt würde: Bist du denn davon felsenfest überzeugt, daß du damit das Richtige getroffen hast?, so würden nicht übermäßig viele in diesem Hause sein, die diese Frage ganz herzlich mit „Ja“ beantworten könnten (Sehr richtig! links). Das ist eine Sache, die durchaus noch kontrovers ist. Wenn wir erst einmal oder zweimal nach dem einen oder anderen Verfahren gewählt haben werden, dann wird sich klar herausstellen, ob die Vorteile oder Nachteile auf der einen oder andern Seite liegen, und deswegen — ich muß das auch von mir selbst sagen — ist mir der Entschluß so außerordentlich schwer geworden.

Die Dinge liegen nun so, daß zu entscheiden ist zunächst zwischen freien und gebundenen Listen. Für die freien Listen liegen gewisse Vorteile zweifellos vor, die in dem Wort „frei“ liegen, die aber auch nur eine sehr beschränkte Geltung haben. Ganz zweifellos scheint uns da zu sein, daß die Freiheit der Listen zunächst das Wahlgeschäft in einer ganz außerordentlichen Weise erschwert, so daß es nahezu unmöglich ist, ganz besonders in mittleren und in kleineren, jedenfalls in allen ländlichen Gemeinden, insbesondere in den größeren ländlichen Gemeinden, das Wahlergebnis überhaupt festzustellen. Und da fürchte ich dann wieder, daß die Erfahrungen, die man damit machen wird, der ganzen Sache der Proportionalwahl einen schweren Stoß versetzen wird, daß es schwer halten wird, diese Mißstimmung gegenüber der ganzen Sache, die wir doch für gut halten, aufrecht zu erhalten. Der andere Nachteil: Ein besonders schwerer Mißstand scheint mir zu sein, daß bei den freien Listen der Einfluß ganz kleiner Minoritäten, sogar einzelner Leute eine Bedeutung bekommt, die nicht mit der Gerechtigkeit in Einklang zu bringen ist. Das scheint mir fast der aller schwerste von allen Mißständen zu sein, die gegen die freien Listen sprechen.

Auf der anderen Seite haben die gebundenen Listen einmal den Vorzug der Einfachheit, der Übersichtlichkeit, jedenfalls auch hinsichtlich des Wahlverfahrens und der Feststellung des Wahlergebnisses. Das ist möglich, es kann ganz rasch geschehen. Auf der anderen Seite aber haben sie nun wieder die üble Folge, daß dadurch dem Empfinden des einzelnen Wählers gar leicht Zwang angetan wird. Mit dem Begriff des Wählens ist eben auch der Begriff der Freiheit der Wahl, der Begriff der Selbstständigkeit des einzelnen Wählers untrennbar verbunden, und zwar so untrennbar, daß auch die Parteidisziplin bis jetzt noch nicht vermocht hat, in diese Anschauungen eine Breche so zu legen, daß wir durchaus sicher sein könnten, daß nicht ein ganz beträchtlicher Teil unserer Wähler hierin einen Eingriff in die Freiheit der Wahl sieht, der sie dazu bringt, überhaupt von der Wahl Abstand zu nehmen. Es ist also hier die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß diese Art des Wahlverfahrens einen erheblichen Teil unserer Wähler, und ich denke gerade wieder an die ländlichen Wähler, von der Wahlurne wegjagt. Es wird noch eine erhebliche Zeit brauchen, bis unser Volk durch und durch politisch so erzogen ist, daß wir diese Befürchtung vollständig beiseite schieben können. So müssen wir deswegen mindestens für den Anfang — es kann ja sein, daß eine spätere Zeit uns eine solche Reife des politischen Urteils und der politischen Betätigung unserer Wähler bringt, daß wir

über die politische Schwierigkeit hinwegkommen — es ablehnen, auf die gebundenen Listen ohne irgend welche Einschränkung einzugehen. Wir haben deshalb diesen Mittelweg versucht, einmal die Gebundenheit der Listen im Interesse der Vereinfachung des Wahlverfahrens beizubringen, auf der anderen Seite aber doch dem Wähler eine gewisse Freiheit zu lassen.

Nun sind dagegen eine große Anzahl von Bedenken, zum Teil theoretischer, zum Teil technischer, zum Teil materieller Art, erhoben worden. Sie haben mich nicht vom Gegenteil überzeugt, sie sind zum Teil auch nicht richtig. Wenn z. B. der Herr Abg. Schmud darauf hinweist, daß eine Wahl überhaupt nicht zustande kommen würde, so halte ich das für gänzlich unrichtig. Übrigens ist das unter dem bisherigen Wahlverfahren auch schon vorgekommen. Wir haben Fälle in unserem badischen Land, in denen der Gemeindevorstand ein Zwangsbürgermeister gesetzt werden mußte, weil sie sich als unfähig erwiesen hat, einen Mann zu wählen, weil die Wähler von der Wahlurne weggeblieben sind oder sich nicht haben einigen können. Das sind Fälle, die eben einfach nicht aus der Welt geschafft werden können, die aber dann für die Ausgestaltung des ganzen Gesetzes nicht in Frage kommen können.

Also aus diesen großen Gesichtspunkten heraus sind wir dazu gekommen, unseren Antrag zu stellen. Wir halten ihn für durchaus möglich, wir glauben, daß er die schweren Mängel, die die beiden extremen Wahlverfahren (streng freie Listen und streng gebundene Listen) an sich haben, vermeidet und daß er einen Weg schafft, auf dem die Sache praktisch gemacht werden kann, auf dem das Gesetz sich auch in das badische Volk hineinleben kann.

Hierauf wird folgender Antrag der Abgg. Kolb (Soz.) und Genossen bekannt gegeben:

Die Unterzeichneten beantragen, den § 36 Abs. 1, 2 und 3 der Gemeinde- und der Städteordnung in der Kommissionsfassung nach der ersten Lesung zu beschließen.

Weiter erhält das Wort

Abg. Maier (Soz.): Die Bedenken des Herrn Kollegen Nebmann gegenüber den gebundenen Listen kann ich nicht teilen. Er sagt, es seien da noch zu wenig Erfahrungen gesammelt und aus diesem Grunde könne man die Sache noch nicht übersehen. Ich will Ihnen nur an einem Beispiel ins Gedächtnis rufen, wie die Sache in Wirklichkeit mit freien Listen geht, nämlich an dem Beispiel, das Herr Kollege Siffkind von Mannheim vorgeführt hat. Dort waren es bei den Gewerbegerichtswahlen sieben Mann, die die gesamte Mehrheit, 12 000 Wähler, einfach majorisiert haben, und das Gleiche wäre bei den Stadtverordnetenwahlen möglich. Nehmen Sie an, es sind in einer Klasse 20 Stadtverordnete zu wählen, die Partei stellt 20 Kandidaten auf, da sie ja nicht weiß, wieviel sie durch das Wahlglied zugewiesen erhält. Nun gehen fünf oder sechs oder zwanzig Mann her und streichen bei den freien Listen von oben herunter aus irgend welchem Grund ein und dieselben Leute durch. Nehmen wir nun an, die betreffende Partei be-

kommt 12 oder 14 Sitze auf Grund der auf ihre Liste abgegebenen Stimmen; 6 oder 8 der tüchtigsten Leute sind jedoch von ein paar Querköpfen konsequent und einheitlich gestrichen, es fallen also gegen den Willen von vielen Tausenden diese Tüchtigen durch und kommen nicht mit in den Bürgerausschuß hinein, während die weniger Tüchtigen gewählt sind. Das ist eine Vergewaltigung der Wähler, die unerhört ist und die gerade in Mannheim bei der Gewerbegerichtswahl dazu geführt hat, daß man das Wahlsystem geändert und gebundene Listen eingeführt hat. Und worin bestehen manchmal die Gründe für die Streichung? In Mannheim war es Haß gegen die Metallarbeiter, der dazu führte, daß sämtliche Metallarbeiter aus dem Gewerbegericht herausgeworfen wurden, so daß der Vorsitzende, Herr Dr. Edel, nachher sein tiefes Bedauern darüber ausgesprochen hat, daß Leute, die vom Bestehen des Gewerbegerichts in Mannheim an darin waren, herausgeworfen worden sind durch Leute, die in einer einzigen Werkstatt bei einander gearbeitet haben, und die — sieben Mann stark — mit dem Final konsequent immer dieselben Leute durchgestrichen haben. Bei den bürgerlichen Arbeitgebern, sagt der Herr Kollege Vogel, ist das selbe vorgekommen. Und wie geht es bei den Bürgerausschuhwahlen? Unsere Partei braucht sich nicht so sehr zu fürchten. Die Arbeiterwähler haben Disziplin, sie streichen nicht zu viel. Aber der Herr Kollege Nebmann möge einmal in Heidelberg nachfragen, wie es da bei den letzten Stadtverordnetenwahlen gegangen ist, wie dort gerade in den bürgerlichen Kreisen gestrichen worden ist, und wie es in anderen Orten geht. Ich erinnere mich, daß bei der letzten Wahl in Wiesloch in der dritten Wählerklasse „nur“ 76 Kandidaten aufgestellt waren. In jeder Wirtschaft, in jeder Zigarrenfabrik, in jeder Schusterwerkstätte saßen ein paar Leuten und sagten, sie stellten eine eigene Liste auf. Dererlei kommt hauptsächlich in den ländlichen Gemeinden vor. Da verkehren die einen nur beim Ochsenwirt, die andern nur beim Löwenwirt. Der Ochsenwirt stellt eine Liste auf und der Löwenwirt stellt eine Liste auf usw., und diese Leute machen dann die Bürgerausschuhwahlen. Ob die auf diese Weise Gewählten Gemeindeinteressen, kommunalpolitisches Verständnis haben, das ist noch eine große Frage. Jedenfalls sind die politischen Parteien in der Lage, für sich in Anspruch zu nehmen, daß das Gemeinwohl durch sie mehr im Auge behalten wird als durch solche — man darf offen und frei sagen — Stänfergruppen, die irgend einzelne Leute, die im Vordergrund der Kommunalleitung stehen, herunterreißen wollen und aus solchen persönlichen Motiven heraus handeln.

Für die Antragsteller erhalten das Schlusswort

Abg. Kolb (Soz.): Ich möchte nur nochmals darauf hinweisen, daß, wenn wir die freien Listen einführen, wir höchstwahrscheinlich das ganze Proportionalwahlsystem in Mißkredit bringen werden. Es wird mir von verschiedenen Abgeordneten mitgeteilt, daß ihre Bürgermeister ihnen ausdrücklich erklärt haben, sie seien für das System der gebundenen Listen, weil sie sonst eine ungeheuer schwierige Arbeit vor sich haben, denn nirgends ist das System der Streichungen mehr im Schwunge als auf dem Lande. Und wenn demgegenüber eingewendet wird, daß man doch die Freiheit des Wählers namentlich auf dem Lande deshalb wahren müsse,

weil die Parteien sich dort um die Bürgerauschüßwahlen gar nicht gekümmert haben, so ziehe ich daraus den entgegengesetzten Schluß. Es ist die Pflicht der Parteien, daß sie sich um die Dinge bekümmern. Gerade die Parteien, die sonst bei den politischen Wahlen die Wähler auf ihrer Seite haben, haben die Pflicht, die Wähler auch auf gemeindepolitischen Wege zu erziehen und es nicht dem Zufall zu überlassen, daß irgend ein Stammtisch die Wahlen macht, wie das heute gesagt worden ist. Der Herr Kollege Schmund hat selbst zugegeben, in den Städten habe das System der gebundenen Listen ohne weiteres sehr viel für sich, weil hier bisher schon die Parteien die ganzen Wahlen gemacht haben. Wenn das aber auf dem Lande noch nicht so ist, so sind die Parteien verpflichtet, dafür zu sorgen, daß es soweit kommt. Stellen Sie sich nur den Fall vor, wie ihn der Herr Kollege Maier angeführt hat, 76 Kandidaten bei dem Proportionswahlssystem, und noch mit der Kumulierung! Schon das Wort Kumulierung den Leuten begreiflich zu machen, ist ungeheuer schwer, und der Herr Kollege Schmund hat recht gehabt, wenn er darauf hinwies, welche Schwierigkeiten einer Partei entstehen, wenn sie bei der Kandidatenaufstellung kumulieren soll. Da hat man vornherein Feindschaft seitens der Leute zu erwarten, die nicht kumuliert werden. Damit wird in das ganze System ein Mißkredit gebracht und eine Menge Schwierigkeiten damit verbunden, die, wie gesagt, das System diskreditieren. Deshalb bin ich der Meinung, wir sollten zu dem System der gebundenen Listen übergehen. Wenn es in Württemberg und Bayern nicht eingeführt wurde, so sind mir die Gründe dafür nicht bekannt. Ich halte aber den Einwand der Freiheit der Wähler für vollständig irrelevant, weil diese Freiheit tatsächlich auch bei den freien Listen nicht existiert, denn wir wollen ja die sogenannte Freiheit gleich dadurch wieder einschränken, daß wir die Kumulierung einführen. Was hat denn die Kumulierung sonst für einen Zweck, als diese Freiheit wieder zu beseitigen, indem sie dafür sorgt, daß die Streichungen nicht den Erfolg haben, der damit beabsichtigt ist? Die Freiheit des Wählers schlechthin einführen will doch keine Partei. Aber bloß um den paar Leuten, die nicht aus Gründen, die aus dem allgemeinen Interesse heraus entspringen, sondern aus persönlichem Haß und aus anderen mit den Gemeindevahlen nicht zusammenhängenden Gründen Streichungen ausführen, um den Leuten ihr Vergnügen zu lassen, deswegen die komplizierte Arbeit einzuführen, halte ich nicht für zweckmäßig. Ich bin nach wie vor für die gebundenen Listen, und ich möchte Sie bitten, dafür einzutreten.

Abg. Dr. Koch (nall.): Es ist von verschiedenen Herren meinem Antrage der Vorwurf der Unlogik gemacht worden, weil er mit dem Prinzip der gebundenen Listen nicht vereinbar sei. Dieser Vorwurf wäre nur richtig, wenn das, was ich vorgeschlagen habe, auch gebundene Listen wären. Das ist aber nicht richtig, sondern es handelt sich eben um beschränkt freie Listen.

Es ist auf der anderen Seite eine falsche Auffassung, daß die Streichung bis zu 50 Proz. nicht als geschehen gelten sollte. Das ist nicht richtig. Es ist aus meinem Antrage vollständig klar zu ersehen, daß die gestrichenen Namen als gestrichen gelten sollen, denn es heißt doch: „so sind die Streichungen gültig“. Die Wahl erfolgt

dann doch nach der Stimmenzahl, die auf die einzelnen Bewerber entfällt, und deswegen ist es notwendig, die Stimmenhäufung einzuführen.

Wenn auf der anderen Seite auf das Beispiel von Württemberg hingewiesen worden ist und auf die große Einmütigkeit, mit der man fast einstimmig dort für die freien Listen gestimmt hat, so weiß ich doch nicht, ob der Hinweis etwas verfehlt ist und bei jenem Beschlusse auf besondere Eigentümlichkeiten des württembergischen Volkscharakters Rücksicht genommen worden ist, von denen der Volksmund spricht und die bei uns nicht in dem gleichen Maße vorhanden sind.

Der Herr Abg. Maier hat auf die Seidelberger Verhältnisse hingewiesen. Ich glaube, er hätte den Vorwurf nicht auf die bürgerliche Unzuverlässigkeit beschränken sollen.

Was den Antrag der Herren Abg. Kolb und Gen. betrifft, so ist er mir nach der anderen Seite zu weitgehend. Ich glaube, daß die Wähler dieses System nicht verstehen werden, und daß so und so viele Wähler sagen werden, das paßt mir nicht, wenn ich nicht streichen darf, so wähle ich einfach überhaupt nicht, und dadurch wird die Beteiligung an der Wahl nicht erhöht, sondern vermindert.

Aus diesen Gründen halte ich den von mir vorgeschlagenen Mittelweg für den richtigen, um die Wähler allmählich an das System der Verhältniswahl zu gewöhnen, und ich bitte Sie, unserem Antrage zuzustimmen.

#### Das Schlußwort für die Kommission erhält

Berichterstatter Abg. Kopf (Zentr.): Die Herren Antragsteller Dr. Koch und Gen. wollen nicht einsehen, daß ihr Antrag widerspruchsvoll ist und technische Unmöglichkeiten schafft. Ich will demgegenüber nur auf folgendes hinweisen:

Ziffer 1 des Antrages beantragt, daß in § 36 Abs. 1 beigefügt wird: „wobei die Wahl auf die in den Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber beschränkt ist“. Abs. 1 des § 36 G.D. soll also lauten: „Jede der drei Klassen wählt für sich den dritten Teil der Mitglieder des Bürgerausschusses, in den Gemeinden von mindestens 2000 Einwohnern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mittelst Vorschlagslisten, wobei die Wahl auf die in den Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber beschränkt ist.“ Demgegenüber soll Absatz 3 in der Fassung der Kommission stehen bleiben, der u. a. befragt: Es werden „die zu besetzenden Stellen unter die Vorschlagslisten und unter die auf keiner derselben aufgeführten einzelnen Bewerber nach dem Verhältnis der auf sie gefallenen Stimmen verteilt.“ In Abs. 1 also wollen Sie aussprechen, daß die Wahl überhaupt auf die in den Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber beschränkt ist, daß also mit anderen Worten andere Bewerber als die in den Vorschlagslisten enthaltenen überhaupt nicht in Betracht kommen können, und in Absatz 3 wollen Sie die Bestimmung lassen, daß die zu besetzenden Stellen auch auf die auf keiner der Vorschlagslisten stehenden Bewerber verteilt werden sollen. Wenn das kein Widerspruch ist, und wenn Sie das nicht einsehen, dann muß ich schon sagen, bezweifle ich an meiner Logik. Ich glaube aber, ich habe

keinen Grund dazu, denn das, was Sie wollen, ist ein ganz offensichtlicher Widerspruch.

In zweiter Linie mache ich auf folgendes aufmerksam: Wenn jetzt Herr Kollege Dr. Koch kommt und sagt, er wolle ja gar nicht die gebundenen Listen, sondern er wolle einfach ein gemischtes System, eine Art freier Listen mit gewissen Einschränkungen, so muß ich denn doch sagen, daß man bis jetzt in der ganzen Welt angenommen hat, wenn die Wahl auf die in den Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber beschränkt wird, das so viel ist wie das System der gebundenen Listen. Das sind dann eben gebundene Listen, darüber kommt man nicht hinweg. Wenn man aber gebundene Listen hat, so ist die Nummerierung einfach unmöglich, denn die ist mit dem System der gebundenen Listen nicht vereinbar, weil beim System der gebundenen Listen nicht die Zahl der auf den einzelnen Kandidaten, sondern die Anzahl der auf einen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmzettel entscheidend ist. Das habe ich vorhin näher ausgeführt und will es deshalb nicht noch einmal ausführlich behandeln. Ich muß also nach wie vor aufrecht erhalten, daß, wenn das Gesetz so angenommen wird, wie es die Herren Antragsteller Dr. Koch und Gen. haben wollen, hier ein schwerer innerer Widerspruch bestehen würde, der einfach in der Praxis nicht haltbar wäre.

Nun haben die Herren Abgg. Kolb und Gen. beantragt, daß schlechtweg die Fassung der Kommission aus erster Lesung wieder hergestellt werde. Das wäre konsequent; dann könnte man sagen, es ist immerhin ein vertretbares System. Aber auf eines muß ich Sie doch aufmerksam machen. In der Fassung der Kommission erster Lesung in § 36 ist die Bestimmung getroffen, daß Streichungen nur dann einen Stimmzettel ungültig machen, wenn alle Namen gestrichen sind. Wenn also nach Einführung der Totalerneuerung von den 32 Stadtverordneten, die in jeder Klasse zu wählen sind, auf einem Stimmzettel von den 32 Vorge schlagenen 31 gestrichen sind und nur ein einziger Mann stehen geblieben ist, so gelten nach der Fassung der ersten Lesung alle 32 als von ihm gewählt, obgleich der Wähler nur einen einzigen Namen hat stehen lassen. Machen Sie das den Wählern begreiflich! (Zuruf aus den Reihen der Sozialdemokraten: Das sind keine Wähler, die so etwas machen! Heiterkeit; der Präsident bittet, die Zwischenrufe zu unterlassen.) So steht es in der Fassung der Kommission, und ich sage einfach: Jeder, der später das Gesetz lesen und sich das vergegenwärtigen wird, wird den Kopf schütteln und sagen, das sind doch sonderbare Gesetzgeber, die soweit gehen, daß sie behaupten, der Wähler habe, wenn er von 32 Namen 31 gestrichen und einen stehen gelassen hat, dennoch alle 32 wählen wollen.

Es sprechen ganz gewiß auch gewichtige Gründe für die gebundenen Listen, das habe ich gar nie verkannt, aber wenn man einmal für die gebundenen Listen sein will, dann soll man auch konsequent sein, dann soll man einfach alle Streichungen für unzulässig erklären. Deshalb wäre mir der Antrag Kolb viel diskutabler, wenn er dahin ginge, die Fassung der ersten Lesung wieder herzustellen mit der Maßgabe, daß der Satz, daß, wenn bei der Streichung von Namen auch nur einer auf der Liste stehen geblieben ist, der Zettel im ganzen Umfang gültig sein soll, gestrichen wird. Würde diese letztere Bestimmung nicht gestrichen, so gäbe das dem ganzen Gesetz eine sehr bedenkliche Fassung, die es ganz gewiß nicht

populär machen würde. Das glaube ich noch vor der Abstimmung sagen zu sollen.

Abg. Dr. Koch (natl.) zur Geschäftsordnung: Der Herr Abg. Kopf hat ganz richtig auf einen Redaktionsfehler hingewiesen. Es sind noch in Abf. 3 des § 36 die Worte: „unter die Vorschlagsliste und“ sowie „auf keiner derselben aufgeführten“ zu streichen.

Ich erweitere den Antrag entsprechend.

Hierauf werden

der Antrag Kolb, § 36 Abf. 1 Gemeindeordnung in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse 1. Lesung wiederherzustellen, gegen die Stimmen des Zentrums (mit Ausnahme des Abg. Seubert), der Konserverativen und einiger Mitglieder der fortschr. Volkspartei und damit Ziffer 1 des Antrags Dr. Koch angenommen,

der Antrag Kolb, § 36 Abf. 2 Gemeindeordnung in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse erster Lesung wiederherzustellen, mit allen gegen 1 Stimme angenommen (damit erledigt sich Ziffer 2 des Antrags Dr. Koch).

Zum Antrag Kolb, § 36 Abf. 3 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse erster Lesung wiederherzustellen, erhält das Wort

Abg. Kopf (Zentr.), zur Geschäftsordnung: Nachdem die Sache nun die Wendung genommen hat, daß prinzipiell gebundene Listen eingeführt werden sollen, möchte ich zu diesem Absatz 3 den Antrag stellen, daß Streichungen und Abänderungen überhaupt unzulässig sind, d. h. daß Streichungen und Abänderungen einen Wahlvorschlag ungültig machen. Denn das andere, was in der Fassung der Kommission nach erster Lesung steht, kann, wie ich Ihnen vorhin ausgeführt habe, dazu führen, daß, wenn 31 Namen gestrichen sind und noch einer auf der Liste steht, alle 32 Kandidaten als gewählt gelten. Das ist nicht haltbar. Das, was der Herr Kollege Dr. Koch beantragt, daß der ganze Wahlvorschlag, also alle 32 Namen als gewählt gelten sollen, wenn bis zu 16 Namen nicht gestrichen sind, scheint mir gerade so wenig haltbar. Ich glaube, die einzig konsequente gebundene Liste besteht darin, daß man Streichungen und Abänderungen überhaupt nicht zuläßt, und ich erlaube mir daher, folgenden Antrag zu stellen:

Satz 2 des Absatzes 3 des § 36 Gemeindeordnung und Städteordnung erhält folgende Fassung:

„Streichungen und Abänderungen machen einen Stimmzettel ungültig.“

Darnach würde der erste Teil des § 36 Abf. 3 folgende Fassung erhalten:

„Soweit die Grundsätze der Verhältniswahl Anwendung finden, werden die zu besetzenden Stellen unter die Vorschlagslisten nach dem Verhältnis der auf sie gefallenen Stimmen verteilt. Streichungen und Abänderungen machen einen Stimmzettel ungültig. Die Bewerber gelten als gewählt in der Reihenfolge, in welcher sie auf der Vorschlagsliste ausgeführt sind.“

Zugunsten dieser Fassung wird der Antrag Kollb zurückgezogen.

Diese Fassung wird sodann gegen die Stimmen der Nationalliberalen und des Abg. Schmidt-Bretten angenommen, womit Ziffer 3 des Antrags Dr. Koch erledigt ist.

Damit sind auch die entsprechenden Kommissionsanträge zu § 36 Abs. 1 bis 3 G.-D. erledigt.

§ 39 Gemeindeordnung Abs. 3 Schlußsatz, Abs. 4 bis 6 werden in Fassung der Kommissionsanträge ohne Debatte angenommen.

Zu Artikel III § 1 Ziffer 6 Absatz 1 wird der Antrag Neuwirth Druckfache Nr. 58 b III (Amtl. Berichte S. 2096 Ziffer VI) zurückgezogen und dieser Absatz einstimmig angenommen.

Zu Artikel III § 1 Ziffer 6 Absatz 2 liegt der Antrag der Abgg. Geck und Genossen Druckfache Nr. 58 b V (Amtl. Berichte S. 2096 Ziffer III) vor.

Zur Begründung dieses Antrages erhält das Wort

Abg. Geck (Soz.): Ich möchte zunächst gegenüber den Ausführungen des Herrn Kollegen Kopf vom letzten Samstag bemerken, daß mein Antrag der Kommission deswegen nicht vorgelegt werden konnte, weil der Anlaß zur Stellung dieses Antrags in die Zeit nach Fassung des Beschlusses der Kommission gefallen ist. Da nämlich hat es sich in der Praxis gezeigt, daß es unter Umständen unmöglich sein kann, eine Nachwahl im Bürgerausschuß zustande zu bringen, wie das vor kurzem in Offenburg geschehen ist. Wir verdanken das der Haltung des Zentrums. Ich mache dem Zentrum keinen Vorwurf daraus, ich würde an dessen Stelle dasselbe Mittel ergriffen haben (Geiterkeit im Zentrum). Wir in Offenburg haben nun dafür gesorgt, daß dieser Fall nicht mehr sehr oft eintreten kann. Aber die Möglichkeit der Wiederholung solcher Vorkommnisse ist eben für die Fälle, wo keine Vorschlagslisten vorhanden sind bzw. wo aus den vorhandenen Vorschlagslisten nicht der Ersatzmann für den ausgeschiedenen Stadtverordneten ohne weiteres ersichtlich ist, noch gegeben. In einem solchen Fall wählt der Bürgerausschuß wie früher mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Verwaltungsgerichtshof hat nun im Jahre 1908 festgestellt, daß überall da, wo der Bürgerausschuß Wahlkörper ist, zu einer gültigen Abstimmung erforderlich sei, daß ein Wähler mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bürgerausschusses zur Abstimmung erscheint. Nun ist im Bürgerausschuß zu Offenburg zwischen Zentrum und Linksliberalen wegen des Prinzips der Ergänzung ein Konflikt eingetreten, und infolgedessen hat das Zentrum Obstruktion gemacht, indem es seine Wähler von der Urne ferne gehalten hat; wir haben deshalb mehrere Wahlen vornehmen müssen, die immer resultatlos verliefen, weil niemals die erforderliche Zahl vorhanden war. Im Laufe der Zeit hat es sich schließlich um nicht weniger als drei oder vier Ersatzwahlen gehandelt, bei denen stets die gleiche Schwierig-

keit war. Wäre es so weiter gegangen, so wäre der Bürgerausschuß geradezu dezimiert worden. Es scheint mir nicht zweckmäßig zu sein, zu fordern, daß unbedingt ein Mann mehr als die Hälfte der Wähler erscheinen muß. Wenn diese Zahl der Abstimmenden erreicht ist, so kann, falls 3 oder 4 Wahlvorschläge gemacht worden sind, ein Kandidat vielleicht mit nur 13 und 16 Stimmen gewählt werden, während, falls nur die Hälfte oder auch nur einer weniger erschienen ist, ein Kandidat, der sämtliche Stimmen erhalten hat, als nicht gewählt erklärt werden kann. Das Ergebnis kann uns nicht befriedigen, und deshalb sollten wir uns dahin einigen, daß eine solche Beschränkung fällt. Es soll einfach die Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten den Ausschlag geben. Entsprechend diesem müßte dann auch die Übergangsbestimmung (Artikel VIII) geändert werden, wo bestimmt ist, daß im Falle der Erledigung eines Sitzes im Bürgerausschuß, bevor eine Erneuerungswahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattgefunden hat, die Wahl des Ersatzmannes mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten vor sich gehen muß.

Mein Antrag bezieht sich zwar zunächst nur auf die Gemeindeordnung, es würde sich aber empfehlen, die angeregte Änderung auch bei der Städteordnung zu treffen, und deshalb möchte ich in Erwägung des eben besprochenen Antrags den Vorschlag machen, daß wir den Grundsatß aussprechen, daß bei Neuwahlen überhaupt, die der Bürgerausschuß vornimmt, die Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten genügt.

In der Beratung erhalten das Wort

Minister Febr. von und zu Podman: Ich möchte Sie bitten, den Antrag abzulehnen. Das vom Herrn Abg. Geck angeführte Urteil des Verwaltungsgerichtshofs beruht auf der gesetzlichen Bestimmung, daß zur Gültigkeit eines Beschlusses des Bürgerausschusses die Mitwirkung von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich ist. Die Wahl, die der Bürgerausschuß vornimmt, ist ebenfalls ein Beschluß des Bürgerausschusses, und es gilt also auch für diese Wahl die Regel des Gesetzes.

Die Befürchtungen, daß derartige Vorgänge sich ereignen, wie sie der Herr Abg. Geck hier angeführt hat, ist, glaube ich, doch sehr gering, wenn Sie die Bestimmung so, wie sie jetzt von der Kommission vorgeschlagen ist, annehmen. Der Bürgerausschuß wählt ja den Ersatzmann im allgemeinen nur in den Gemeinden, wo keine Verhältniswahl eingeführt ist. Wo die Verhältniswahl eingeführt ist, da tritt der Bürgerausschuß nur ergänzend ein, wenn die Vorschlagslisten keinen Namen mehr enthalten. Diese Fälle aber werden selten sein.

Abg. Kopf (Zentr.): Der Antrag der Herren Abgg. Geck und Gen. bezweckt die Abschaffung einer ausdrücklichen Bestimmung sowohl der Städteordnung als der Gemeindeordnung, und ich wundere mich, daß die Herren diesen Umweg wählen. Es lautet nämlich § 15 der Gemeindeordnung in Abs. 2: „Wo die Wahl durch den Bürgerausschuß vorzunehmen ist, ist zu deren Gültigkeit erforderlich, daß mehr als die Hälfte aller Wahlberechtigten abgestimmt hat“. Und in § 15 Abs. 1 der Städteordnung heißt es: „Zur Gültigkeit der

Wahl der Stadträte ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Bürgerausschußmitglieder abgestimmt hat". Wenn nun das beseitigt werden will, dann hätte der Herr Kollege Ged doch beantragen müssen, daß Abf. 1 des § 15 der Städteordnung und Abf. 2 des § 15 der Gemeindeordnung aufgehoben wird, dann ist die Frage gelöst. Statt dessen hat er den merkwürdigen Umweg gewählt, daß er den § 15 stehen lassen will, worin der Grundsatz enthalten ist, daß mehr als die Hälfte abstimmen müssen, wenn etwas Gültiges zustande kommen soll, und dann lediglich in § 39 für die Gültigkeit der Wahl erforderlich sein soll, daß die Mehrheit der erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen eine gültige Wahl soll vornehmen können. Damit würde aber ein Widerspruch in das Gesetz hineinkommen, denn der § 39 würde etwas ganz anderes bestimmen, wenn der Antrag Ged angenommen würde, als der § 15 der Gemeinde- und der Städteordnung. Wenn Sie Ihren Antrag aufrecht erhalten wollen, so müssen Sie hineinnehmen, daß § 15 Abf. 1 bzw. 2 der Städte- bzw. Gemeindeordnung aufgehoben wird, und dann brauchen Sie die Änderung zu § 39 gar nicht (Abg. Ged: § 15 handelt doch von der Wahl der Stadträte, bei § 39 handelt es sich aber um Ergänzungswahlen in den Bürgerausschuß). Das bleibt sich ganz gleich. Übrigens haben Sie ausdrücklich den Antrag zur Gemeindeordnung gestellt. Auch der Herr Minister hat hervorgehoben, daß in der Städteordnung die Bestimmung steht, daß gültige Bürgerausschußbeschlüsse nur gefaßt werden können, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen ist, und nach meiner Meinung liegt kein Anlaß vor, davon abzuweichen, wenn gewählt wird, da eine Wahl doch ein recht wichtiger Beschluß des Ausschusses ist. Man kann nicht sagen, der Bürgerausschuß hat gesprochen, wenn nicht einmal die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Deswegen, meine ich, sollte man nicht daran rütteln. Daß das nun einmal vorkommen kann, daß ein erfolgloser Wahlgang stattgefunden hat, weil die nötige Zahl der Stadtverordneten nicht erschienen ist, das ist kein Unglück, das wird höchstens dahin wirken, daß die Parteien sich nicht einseitig von Parteirücksichten leiten lassen. Wir haben uns in Freiburg längst unter den Parteien vereinbart, daß, wenn ein Mitglied einer Partei aus einem Gemeindefollegium ausscheidet, alle Parteien des Bürgerausschusses wieder ein Mitglied derjenigen Partei wählen, welcher der Ausgeschiedene angehört hat (Abg. S ü ß f i n d: Das ist in Mannheim gerade so!), und daß wir dieser Partei allein das Recht des Vorschlags lassen. Wenn z. B. ein Sozialdemokrat austritt, und die sozialdemokratische Partei schreibt uns, wir schlagen vor, an Stelle des Herrn A in den Bürgerausschuß den Herrn B zu wählen, so wählen ihn alle Parteien. Das ist ein lobenswertes Verfahren, und wenn man das auch anderswo lernen wird, so wird das nur ein begrüßenswerter Fortschritt sein (Sehr richtig! Heiterkeit, Zwischenrufe). Ich möchte demgemäß bitten, den Antrag des Herrn Abg. Ged abzulehnen.

Abg. Ged (Soz.): Ich bin ja auch der Ansicht, daß der Bürgerausschuß seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit zu fassen hat, und daß daran nicht gerüttelt werden soll. Andererseits handelt es sich doch bei einer Ersatzwahl, bei einer Nachwahl, in jedem Fall nur um eine einzelne Person, und es hat doch der Beschluß nicht die Wichtigkeit, daß man es auf solche Zufälle ankommen lassen muß, wie

ich sie vorhin geschildert habe. Wenn Sie also meinen Antrag nicht annehmen, so müssen Sie erwarten, daß in ähnlichen wie den von mir geschilderten Fällen, die auch bei dem geänderten Gesetz vorkommen können, eine Nachwahl nicht zustande kommt. Ich meine, es ist doch viel besser, es wird ein Mitglied in der Nachwahl mit 48 Stimmen gewählt, als daß es mit 15 Stimmen gewählt wird. Das Vertrauen ist dann doch ein viel größeres, wenn der Betreffende mit der dreifachen Stimmenzahl gewählt wird, als bei einer Zerspaltung mit nur einem Drittel. Wir haben ja auch beschlossen, daß in den Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern bei den Gemeindewahlen ganz allgemein die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten genügt, trotzdem es sich hier doch um viel wichtigere Dinge, um die Besetzung des ganzen Bürgerausschusses, handelt. Wenn also beispielsweise 200 Wahlberechtigte vorhanden sind, und es erscheinen vielleicht nur 20 Wahlberechtigte, so ist derjenige gewählt, der eben diese Stimmen bekommen hat. So ist es bei der Hauptwahl, und nun sollten wir den Grundsatz nicht auch für die Ergänzungswahlen einführen. Die Bestimmung, die der Herr Kollege Kopf angeführt hat, hat mich dazu veranlaßt, den Antrag zu stellen, und ich wiederhole nochmals, mir ist es hauptsächlich darum zu tun, die Städteordnung zu verbessern. Für die Städteordnung ist in dieser Hinsicht keine genaue Bestimmung vorhanden, deswegen ist der Verwaltungsgerichtshof angerufen worden. Der Verwaltungsgerichtshof hat erst entscheiden müssen, daß auch für die Städte der Städteordnung der Grundsatz gilt, daß einer mehr als die Hälfte der vorhandenen Zahl der Bürgerausschußmitglieder an der Wahlurne erscheinen müsse.

Wenn Sie mit dem Fall von Offenburg hier operieren wollen, so muß ich allerdings sagen, diesmal liegt der Fehler nicht auf der Seite des Zentrums, wenigstens insofern nicht, als das Zentrum beantragt hatte, einen Ersatzmann aus seiner Mitte vorzuschlagen zu dürfen. Allein der Konflikt ist, glaube ich, dadurch eingetreten, daß es sich lediglich um die Person des Vorge schlagenen gehandelt hat, und daß die Gegner erklärt haben, sie seien mit der Person nicht einverstanden. Aber das sage ich Ihnen, wenn Sie bei Ihrer Obstruktion bleiben, und wenn wir Sozialdemokraten nicht bei der Sache den Geburtshelfer machen, so bleibt sie immer unentschieden. Wir haben es nicht notwendig, das zu tun, denn neulich, als man drei Ersatzmänner zu wählen hatte, hat man der Sozialdemokratie, die nicht genügend im Bürgerausschuß vertreten ist, nicht einmal einen einzigen Ersatzmann zu konzedieren sich bereit gefunden. Wir haben also an und für sich gar keinen Anlaß, auf eine Entscheidung dieser Frage hinzuwirken. Wenn Sie aber unseren Vorschlag ablehnen, so bleibt es eben bei dem jetzigen unerquicklichen Zustand.

Abg. König (natl.): Der Antrag des Herrn Abg. Ged hat an sich zweifellos sehr viel einleuchtendes, und wir waren auch bereit, dafür zu stimmen. Nachdem wir jedoch auf den Zusammenhang aufmerksam gemacht worden sind, und zwar auf den organischen Zusammenhang mit anderen Bestimmungen in diesem Gesetz, tragen wir Bedenken, dem Antrag beizutreten, wir stimmen deshalb dagegen.

Abg. Schmunz (Zentr.): Wir müssen hier wohl zwei Fälle unterscheiden, den einen Fall, in dem die große Wählermasse wahlberechtigt ist, z. B., wenn in einer Ge-

meinde bis zu 2000 Einwohnern der Bürgermeister direkt gewählt wird. Da ist es nach der Gemeindeordnung nicht notwendig, daß mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten zu erscheinen hat. Aber in solchen Fällen, in denen der Bürgerausschuß Wahlkörper ist, ist es anders. So ist z. B. bei der Wahl des Gemeinderats durch den Bürgerausschuß im Gesetz in § 15 Absatz 2 der Gemeindeordnung ausdrücklich als erforderlich bestimmt, daß mehr als die Hälfte aller Wahlberechtigten abgestimmt hat. Aus grundsätzlichen Erwägungen werden wir also gegen den Antrag des Herrn Abg. Geß stimmen.

Wenn der Herr Kollege Geß gemeint hat, man habe die mißlichen Verhältnisse im Bürgerausschuß zu Offenburg dem Zentrum zu verdanken, so will ich doch darauf hinweisen, daß die Nationalliberalen, die Anhänger der Fortschrittspartei und die Sozialdemokraten ja die Mehrheit auf dem Offenburger Rathaus haben. Es muß also auch ein Teil ihrer Anhänger zu Hause geblieben sein, wenn eine gültige Wahl nicht zustande gekommen ist.

Zu übrigen möchte ich noch bemerken, daß der Herr Abg. Geß noch einen Schritt weiter gehen müßte. Er müßte der Konsequenz halber auch bei der Erstkabwahl für den Gemeinderat bzw. Stadtrat dieselbe Änderung beantragen, da hier eine entsprechende Bestimmung für Nachwahlen getroffen ist.

Der Antrag Geß wird gegen die Stimmen der Sozialdemokraten abgelehnt und die Kommissionsfassung zu Artikel III § 1 Ziffer 6 Absatz 2 angenommen.

Artikel III § 1 Ziffer 6 Absatz 3 und Ziffer 7 sowie § 2 Ziffer 1 bis 3, 5 und 6 werden in Fassung der Kommissionsbeschlüsse ohne Debatte angenommen. § 2 Ziffer 4 wird in der den Beschlüssen zu § 36 G.-D. entsprechenden Fassung angenommen. Bei § 2 Ziffer 2 Absatz 1 und Ziffer 5 Absatz 1 wird der Antrag Neuwirth Druckfache Nr. 58 b III und bei § 2 Ziffer 3 Absatz 1 der Antrag Süßkind Druckfache Nr. 58 b IV zurückgezogen. Durch Annahme des § 2 Ziffer 5 Absatz 2 erledigt sich der Antrag Geß Druckfache Nr. 58 b V.

Artikel IV § 1 sowie § 2 Ziffer 1, Ziffer 2 Absätze 1 und 2 werden ohne Debatte angenommen.

Zu Art. IV § 2 Ziffer 2 Abs. 3 liegt der Antrag der Abgg. Dr. Zehnter und Genossen Druckfache Nr. 58 a II Ziffer 8 (Amtl. Berichte S. 2095 Ziffer I 1 a) 8.) vor

Zur Begründung des Antrags erhält das Wort

Abg. Kopf (Zentr.): Es würde, wie der Herr Minister schon bei der Generaldebatte erklärt hat, hier, wenn die Fassung der Kommission aufrecht erhalten würde, ein Stück Magistratsverfassung in unsere Gemeindeordnung eingeführt, die im übrigen die Magistratsverfassung nicht kennt. Jetzt ist ja der gesetzliche Stand der, daß der Bürgerausschuß nur Beschlüsse fassen kann über Gegenstände, die der Stadtrat seiner Beschlusfassung unterbreitet, und daß der Stadtrat als solcher nicht majorisiert werden kann insofern, als Beschlüsse nicht herbeigeführt werden können, die gar nicht Gegenstand

eines städtischen Antrags gewesen sind. Unsere Städteordnung geht eben von dem Gedanken aus, daß der Stadtrat als verwaltende Behörde die Verantwortung zu tragen hat und daß ihm nicht seitens der Stadtverordneten Beschlüsse aufgezwungen werden können, für die er glaubt, die Verantwortung ablehnen zu sollen. Nun glaube ich, so lange wir nicht dazu kommen, mit unserem ganzen System zu brechen und die ganze Magistratsverfassung einzuführen, wird es doch gewagt sein, hier diese Abänderung vorzunehmen. Wer selbst Mitglied eines Bürgerausschusses ist, hat ja seine Erfahrungen schon gemacht. Es kann vorkommen, daß vor der Sitzung Stimmung für irgend einen Antrag gemacht wird, der auf den ersten Blick populär und zweckmäßig zu sein scheint, die einzelnen Mitglieder des Bürgerausschusses können die Tragweite unter Umständen gar nicht ermessen, u. so legen sie sich durch Unterschriften fest u. es kann vorkommen, daß zwei Drittel der Mitglieder durch Unterschriften sich gebunden haben, bevor der Gemeinde- oder Stadtrat auch nur Gelegenheit gehabt hat, sich zur Sache zu äußern; nun sagt der Stadtrat nachher, das hat die und die Konsequenzen; sie sind aber festgelegt, und jetzt kommt auf einmal ein Beschluß zustande, für den Bürgermeister und Stadtrat glauben, vielleicht aus wohlervorgenen Gründen, die Verantwortung nicht übernehmen und denselben nicht ausführen zu können. Ich glaube, das geht nicht an, so lange nicht das Schwergewicht unserer städtischen Verwaltungen überhaupt in das Stadtverordnetenkollegium verlegt ist, so lange wir nicht, mit anderen Worten, nach der Magistratsverfassung an der Spitze einige besoldete Bürgermeister und Beigeordnete haben, die im wesentlichen die Exekutive befragen, während die Bürgerschaft, der ehrenamtlich arbeitende Teil, das Stadtverordnetenkollegium die volle Verantwortung für alle Beschlüsse übernimmt und hierbei an gewisse gesetzliche Einschränkungen gebunden ist. So lange wir diese Einrichtung nicht haben, können wir, glaube ich, auch nicht hier ein Stück Magistratsverfassung einführen. Das würde, ich möchte sagen, einen gewissen Widerspruch, eine gewisse Zweiteiligkeit in das Gesetz hineintragen. Das ist der eine Grund, der uns bestimmt hat, hier die Aufhebung des betreffenden Kommissionsbeschlusses zu beantragen.

Der zweite Grund ist aber dann auch der, daß die Grobreg. Regierung sowohl in der Kommission als leßthin durch den Herrn Minister bei der Generaldebatte erklärt hat, daß das Gesetz für sie unannehmbar sei — so habe ich die Erklärung des Herrn Ministers damals verstanden —, wenn in diesem Punkt die Kommissionsfassung angenommen werde. Nun liegt uns aber an dem Zustandekommen des Gesetzes sehr viel. Es hat so wesentliche Fortschritte, so wesentliche Verbesserungen, namentlich in freierlicher Hinsicht, daß es tief bedauerlich wäre, wenn wegen einer derartigen doch verhältnismäßig untergeordneten Sache das Gesetz gefährdet würde. Ich möchte also glauben, daß alle diejenigen, denen am Zustandekommen des Gesetzes etwas gelegen ist, schon im Hinblick auf die Erklärungen des Herrn Ministers unserem Antrag zustimmen müssen. Darum bitte ich Sie.

In der Beratung erhalten das Wort

Abg. Süßkind (Soz.): Die Angst braucht man doch nicht zu haben, daß durch jeden Paragraphen, der der Regierung vielleicht unannehmbar ist, das Gesetz gefähr-



det würde. Die gefährlichsten Paragraphen haben Sie heute aus staatsmännischen Anschauungen heraus beseitigt, und dieser Paragraph ist deswegen ungefährlich, weil er in Wirklichkeit wahrscheinlich nie zur Anwendung gelangen wird. Der Stadtrat ist durch das beschlossene Proportionalwahlverfahren nicht mehr einseitig zusammengesetzt, es sind alle Parteien darin vertreten; ebenso ist es mit dem Stadtverordnetenkollegium. Wenn da ein Beschluß, der im Stadtrat auf großen Widerstand stößt und da vielleicht mit ein oder zwei Stimmen abgelehnt worden ist, im Stadtverordnetenkollegium wieder hergestellt wird, so ist das auch kein Schaden. Wenn es übrigens nicht gerade Sachen sind, die vom Stadtrat ganz außerordentlich toll gemacht worden sind, wird die Zweidrittelmehrheit nicht zusammen zu bringen sein. Es kann allerdings unter ganz besonderen Verhältnissen Schwierigkeiten geben, und für solche Fälle ist es wichtig, daß diese Bestimmung besteht. Die Groß. Regierung überlegt es sich vielleicht noch, ob sie wegen dieser Bagatellsache das Gesetz zum Scheitern bringen will.

Minister Freiherr von und zu Bodman:  
Ich kann nur wiederholen, daß diese Bestimmung für uns

unannehmbar ist und das Zustandekommen des Gesetzes gefährdet. Es handelt sich nicht um eine Bagatellsache, sondern um eine grundsätzliche Frage von allergrößter Bedeutung.

Der Antrag Dr. Zehner wird gegen die Stimmen desentrums und der Konservativen abgelehnt und damit die Kommissionsfassung angenommen.

Hierauf wird abgebrochen.

Schluß der Sitzung nach 1/2 Uhr.

#### Verichtigung.

In dem Bericht über die Verhandlungen der 94. Sitzung der Zweiten Kammer ist auf S. 2156 die Rede des Abg. Dr. Vogel herauszunehmen und auf S. 2155 zwischen die Reden der Abgg. Dr. Koch und König einzuschalten.